Essfeld

eine fränkische Bauerngemeinde.

Ein Beitrag zur Kenntnis der historischen, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse des fränkischen Bauernstandes.

Erster Teil.

Inaugural-Dissertation

verfasst und der

hohen staatswirtschaftlichen Facultät

der

K. Bayer. Ludwig-Maximilians-Universität München

zur

Erlangung der Doktorwürde

vorgelegt von

Paul Beusch

aus

Essfeld b. **Giebelstadt.**

ACAD. LUDW. MAX. BIBL.

Würzburg.
Anton Boegler'sche Buchdruckerei
1907.

Referent: Herr Geh. Hofrat Professor Dr. Lujo Brentano.

Einleitung.

Territoriale Verhältnisse.

Ersteigt man, von Würzburg kommend, bei Heidingsfeld die Höhe der fränkischen Platte, so breitet sich nach kurzer Wanderung eine ziemlich weite Ebene vor dem Blick aus: die Ebene des Ochsenfurter Gaues. Den Hauptcharakter dieses Territoriums bildet eine starre Einförmigkeit, die nur hin und wieder unterbrochen wird von seichten Mulden, Senkungen und Talfurchen. Nach dem Main und der Tauber hin nehmen allerdings diese Tälchen eine kraftvollere Gestaltung an. Tief dringen sie da ein in die Ebene und münden meist in schluchtartiger Verengung und rascher Senkung ins Main- resp. Taubertal ein. Ausser dieser nur schwachen Gliederung wird das landschaftliche Bild nur belebt durch den wechselnden reichen Saatenstand, durch die in Entfernung von 2 – 3 Kilometern zerstreut liegenden Dörfer und durch einzelne kleine Gehölze, die infolge staatlichen Eingreifens von der Rodung verschont geblieben. In diesem Gebiet liegt in einer nördlichen Breite von 49 Gr. 40'6" [1]) das Dorf, welches den Gegenstand vorliegender Arbeit bilden soll, das Pfarrdorf Essfeld, das dem Bezirksamte und Amtsgerichte Ochsenfurt unterstellt ist. Die zugehörige Dorfmark umfasst eine Fläche von rund 11,9 qkm. und

[1]) Rheinische Blättersammlung, Kreisarchiv Würzburg.

ist am plattesten in ihrem westlichen Teile, während östlich von der die Flur durchschneidenden Staatsstrasse der Boden sanft gewellt und von seichten Trockentälchen durchschnitten ist, die nach Osten hin immer kräftigere Furchen in die Ebene ziehen; denn im Osten befindet sich in 5 km. Entfernung das Maintal, der natürliche Sammelpunkt der Abflüsse der Ebene. Das Dorf selbst ist in einer seichten Talmulde gelegen, die gebildet wird durch das Zusammenmünden von drei kleinen Tälchen, und an deren Westende ein Bach, der Mühlbach, seinen Ursprung nimmt. Mit Ausnahme der Pfarrkirche, einer alten Kapelle und einiger Höfe ist das ganze Dorf in die Talmulde eingebaut und dadurch ziemlich geschützt vor den scharfen Winden der freien Ebene.

Die ebene Gestaltung des Bodens bietet für die Landwirtschaft bedeutende Vorteile; sie ermöglicht eine gleichmässige Beleuchtung, verhindert das Abschwemmen fruchtbarer Ackerkrume beim Niedergehen starker Regenmassen und raschem Schmelzen des Schnees und bringt im Verhältnis zum Hügelland eine erhebliche Verbilligung der Produktionskosten mit sich, indem die Menschenarbeit vielfach durch Maschinenarbeit ersetzt werden kann.

Neben der Gestalt des Bodens ist aber auch die Bodenkrume hinsichtlich ihrer physikalischen und chemischen Eigenschaften der Landwirtschaft günstig. Der vorherrschende Untergrund ist hier, wie im ganzen Gaugebiet, mergelig - toniger Lettenkohlenkeuper; die Ackerkrume charakterisiert sich als Löss- und Lehmboden[1]), Bodenqualitäten, welche den anspruchsreichsten

[1]) Götz: Geographisch-statistisches Handbuch von Bayern II. Bd. S. 703 und Sandberger in der Würzburger naturwissenschaftlichen Zeitschrift V 201 ff. und VI. Bd. 128 ff.

Kulturen zu genügen vermögen. Auch die Stärke der Verwitterungsdecke ist eine sehr bedeutende. Die Lehmschicht erreicht eine Tiefe von mehr als 20 Fuss; nur an einzelnen höher gelegenen Stellen ist diese Schicht weniger stark, aber immerhin noch tief genug, um der Tiefkultur keinerlei Hindernisse entgegenzusetzen.

Die physikalische Beschaffenheit des Bodens ist ausser durch die genannten Bodenarten noch mitbestimmt durch die ständige Bodenbearbeitung. Deshalb erweisen sich diejenigen Flurteile, welche am längsten schon als Pflugland genutzt werden, in Hinsicht auf Durchlässigkeit und Bindigkeit als bedeutend besser geeigenschaftet, wie die erst in späterer Zeit unter den Pflug genommenen Felder. Letztere charakterisieren sich als stark bindige Böden und sind in der heute vollkommen veralteten Bonitierung sehr nieder eingeschätzt. Doch sind heute die bestehenden Unterschiede nicht mehr so einschneidend, dass dadurch eine wesentliche Differenz in den Erträgen zu Tage träte. Seitdem man gelernt hat, den Boden tief und gründlich zu bearbeiten, seitdem schwinden diese Unterschiede mehr und mehr und durch die rastlose Tätigkeit des Bauern werden die physikalischen und chemischen Eigenschaften des Bodens stets verbessert und veredelt. Die empirische Erkenntnis des Gesetzes der Statik im Landbau, verbunden mit einer allmälig sich durchringenden Aufklärung, hat den Landwirt unseres Dorfes dazu gebracht, dass er nach Kräften die das Pflanzenwachstum bedingenden Faktoren zu heben und zu regeln sucht. Freilich sind dieser Tätigkeit ziemlich enge Schranken gezogen; denn die klimatischen Eigenschaften eines Territoriums entziehen sich praktisch fast jeder Einwirkung des Menschen.

Was diese letzteren territorialen Eigentümlichkeiten

anlangt, so könnte man versucht sein, die klimatischen Verhältnisse des so nah gelegenen Maintales für unser Gebiet zu substituieren. Das wäre aber unrichtig. Beträgt auch die Entfernung unseres Dorfes vom Maintal nur einige Kilometer, so ist doch durch die höhere Lage und den freien Plateaucharakter unseres Territoriums ein wesentlicher Unterschied zwischen den Wärme- und Witterungsverhältnissen des Maintalgebietes bei Würzburg und denen des Ochsenfurter Gaues bedingt.

Während auf unserer Dorfmark schon frischer Schnee liegt, fällt zuweilen im Maintal nur kalter Regen, und während der Bauer der Maintaldörfer schon seine Saaten bestellt, ist der Landwirt des Gaugebietes noch einige Tage daran behindert. Der Unterschied in der Länge der Vegetationsperiode beider Gebiete beträgt je nach den Witterungsverhältnissen des einzelnen Jahres 8–12 Tage. In dieser kürzeren Vegetationsperiode und der etwas niedereren jährlichen Durchschnittstemperatur liegt der Hauptunterschied der Wärmeverhältnisse unserer Ebene und jener des Maintales. Im Sommer steigt die Hitze nicht selten über die im Maintal herrschende. Da müssen zuweilen die Pflanzen längere Durstperioden durchmachen, aber auch die Tiere und Menschen leiden unter der Hitze, besonders deshalb, da zur Zeit der höchsten Temperaturen die hochgespanntesten Arbeitsleistungen verlangt werden. In der Ernte ist der Arbeitstag am längsten; vom frühen Morgen – meist von 3 Uhr ab – bis es dunkelt, muss, mit nur kurzen Unterbrechungen, der ländliche Arbeiter die schwersten Arbeiten verrichten. Epidemieartig treten dann besonders in warmen Jahren ruhrähnliche Erkrankungen auf, die aber bei der drängenden Arbeit nicht beachtet werden können. Meist überwindet ja

die kräftige Natur der Bauern die Krankheit, doch kommen hin und wieder auch Todesfälle vor. Besonders aber leiden die Pflanzen unter zu grosser Hitze. Gerade um die Zeit nämlich, da die Körnerbildung bei den Getreidearten vorsichgeht, treten in manchen Jahren länger andauernde, regenlose Perioden ein, welche der Entwicklung der Pflanzen sehr schädlich sind. Die Körnerbildung kann nicht normal vorsichgehen, und es macht sich ein empfindlicher Ausfall in den Ernteerträgnissen fühlbar. So lieferte beispielsweise im Jahre 1905 der Hafer auf vielen Äckern der Dorfmark nur die Hälfte des durchschnittlichen Ertrages infolge einer längeren regenlosen Periode im Sommer. Im Frühjahr und Herbst sind die Niederschlagsmengen stets ausreichend, vielfach nur zu gross. So muss zuweilen im Frühjahr die Saat wegen zu grosser Feuchtigkeit längere Zeit hinausgeschoben werden. Neben den Niederschlägen ist hieran die geringe Durchlassfähigkeit des Bodens und das Fehlen eines rationellen Grabennetzes schuld, welch' letzterer Übelstand nunmehr bei Gelegenheit der Flurbereinigung beseitigt werden soll.

Im Herbst wirken die starken Niederschläge störend auf die Einerntung der Hackfrüchte ein, erschweren den Transport auf den schlechten Wegen und rauben oft die Möglichkeit einer genügend umfangreichen Bestellung der abgeernteten Kartoffel- und Rübenfelder mit Wintergetreide. Infolge der verzögerten Aberntung ist es eben manchmal wegen drohender Nachtfröste gewagt, noch spät im Herbst Weizen zu säen.

Im Winter verhindert die Bodenfeuchtigkeit das Umpflügen der Äcker; denn bei der herrschenden Feuchtigkeit des Bodens wird die Schollenbildung begünstigt und so der Boden in seinen physikalischen Eigenschaften eher verschlechtert als verbessert. Darum

muss auch hier die Bodenbearbeitung von Mitte November bis Ende Februar ruhen, wenngleich der Boden oft nur mässig gefroren ist.

Im Allgemeinen aber sind die klimatischen Verhältnisse unseres Territoriums nicht ungünstig. Das Klima ist ein vorzügliches Weizenklima und lässt selbst die Kultur des Weinstockes zu, wie wir später sehen werden. Eine anormale Gestaltung der Witterungsverhältnisse einzelner Jahre freilich vermag den Erfolg der landwirtschaftlichen Tätigkeit stark zu verringern.

Ausser den Bodenverhältnissen und den klimatischen Eigentümlichkeiten kommt bei Betrachtung unseres Territoriums noch ein anderes Moment in Frage: die Lage zum Markt. Seit die Naturalwirtschaft dahingeschwunden und Arbeitsteilung und Tausch das breite Fundament der gesamten Wirtschaftsordnung zu werden begonnen haben, seit in den Städten das Gewerbe sich konzentrierte und dem flachen Land die Versorgung mit Nahrungsmitteln überlassen blieb, seit dieser Zeit ist die Möglichkeit, Zugang zu einem Markt und Fühlung mit einem möglichst grossen Konsumentenkreis zu erlangen, von stets wachsender Bedeutung geworden.

Die Marktlage unseres Dorfes war in früheren Zeiten bis zum Aufkommen der Eisenbahnen eine sehr vorteilhafte. Nach Osten gelangte man auf einer Strecke von nur 5 km. an den Main; nach Ochsenfurt betrug die Wegstrecke 3 km. mehr; im Norden aber konnte Würzburg innerhalb dreier Wegstunden erreicht werden. Würzburg und Ochsenfurt hatten ihre Schrannentage; dorthin brachten die Bauern des Gaues ihr Getreide. Je näher aber der Stadt, desto billiger die Fracht, desto weniger Verluste an Arbeitskraft und Arbeitszeit und desto grösser die Möglichkeit, sich über den Stand und die Intensität der jeweiligen Nachfrage nach Getreide

zu orientieren. Besonders das letzte war von grösster Wichtigkeit. Wusste man, dass momentan die landwirtschaftlichen Produkte nicht besonders gefragt waren, so wurde überhaupt kein Getreide in die Stadt geliefert oder doch nur geringe Quantitäten. Damit konnte man vermeiden, sich vor die Alternative gestellt zu sehen: entweder das Getreide zu einem geringen Preis abgeben oder dasselbe wieder nach Hause fahren zu müssen. Bei einer Entfernung von nur einigen Wegstunden von der Stadt blieb man natürlich beständig mit ihr in Fühlung und konnte sich so mit Leichtigkeit über die Marktpreisbildung unterrichten, während dies für die weit entfernt wohnenden Landwirte nur sehr schwer möglich war.

Neben dem immerhin ziemlich beschränkten Konsum der Einwohner der beiden genannten Städte halfen die landwirtschaftlichen Produkte unserer Gegend den Bedarf eines weit grösseren Gebietes mit befriedigen. Der Main war es, der diesen weiteren Markt erschloss, der die Transportkosten so erniedrigte, dass das im Ochsenfurter und Schweinfurter Gaugebiet produzierte Getreide sich in der Konkurrenz mit den weiter mainabwärts erzeugten Früchten behaupten konnte. Das Spessartgebiet war selbstverständlich nicht in der Lage, den Bedarf von Märkten wie Miltenberg, Hanau, Frankfurt und Mainz nach landwirtschaftlichen Produkten zu befriedigen. Es ist darum sehr erklärlich, wenn *Schöpf*[1]) um die Wende des 18. und 19. Jahrhunderts schreibt: „Der Ertrag der Ausfuhr des Getreides (aus beiden Gaugebieten[2]) wächst nach den Jahren. Die Getreideausfuhr erstreckt sich auf alle Arten von Ge-

[1]) Schöpf: Historisch-statistische Beschreibung des Hochstifts Würzburg.

[2]) Ochsenfurter und Schweinfurter Gau.

treide. Brotkorn und Haber wird weniger, desto mehr aber Weizen, Gerste und Hülsenfrüchte zu Wasser und zu Lande verfahren. Die herzoglich sächsischen Lande bis in das innere Thüringen, Fulda und Hessen beziehen vielen Weizen; Bamberg und Bayreuth viel Gerste. Den Main abwärts geht der Handel mit allen Getreidearten ununterbrochen, stärker und geringer, je nachdem die Getreidepreise auf den Märkten zu Hanau, Miltenberg, Frankfurt und Mainz stehen".

Nach dem gleichen Autor fanden auch die transportfähigen Produkte der Tierzucht in Frankfurt und den rheinwärts gelegenen Gegenden schon damals starken Absatz, was besonders auf die Schafhaltung tiefgehenden Einfluss übte.

So war zu Beginn des 19. Jahrhunderts und in der ganzen ersten Hälfte desselben die Nähe Würzburgs, die Nähe der Wasserstrasse des Mains und damit das Vorhandensein eines grösseren Absatzgebietes mit ständig reger Nachfrage für die wirtschaftliche Entwicklung unseres Dorfes von grösster Bedeutung gewesen, und die günstige Marktlage hatte seit Ende der zwanziger Jahre des 19. Jahrhunderts einen grossen Wohlstand in unserem Dorf erzeugt, einen solchen Wohlstand, dass man die Einwohner unseres Dorfes „die Gaugrafen von Essfeld" nannte.

Da kamen die grossen Umwälzungen im Verkehrswesen und mit dem Bau von Eisenbahnen in unserem Gebiet verliert Essfeld sein bis dahin gegenüber vielen anderen Gaudörfern behauptetes Übergewicht hinsichtlich seiner Lage zum Markte. Zwar laufen nun zwei Schienenwege 5 km. resp. 6 km. von unserem Dorf entfernt vorüber, aber die Verbindungswege sind schlecht und darum verkauft der Bauer unseres Dorfes nicht direkt an den Grosshändler oder an den Konsumenten,

sondern an den Zwischenhändler. Im Verhältnis zu anderen Dörfern des Gaugebietes, welche durch ihre Lage an einem Schienenweg enger mit einem Absatzgebiete verknüpft werden, ist heute die Marktlage unseres Dorfes weniger günstig als früher. Unrichtig jedoch wäre es, wenn man diese heutige Verkehrslage als ungünstig bezeichnen wollte, da es ja in der Macht der Gemeinde liegt, durch Anlegung brauchbarer Wege sich einen günstigen Zugang zu den nächsten Bahnstationen zu verschaffen.

So kann man sagen, dass die für die Produktion hauptsächlich wichtigen territorialen Voraussetzungen in unserem Dorfe in günstiger Weise gegeben sind: guter, tiefgründiger Boden, ein vorzügliches Getreideklima und eine genügend günstige Lage zum Markte. Diese Momente bilden die Grundlage für den heutigen Stand der Landwirtschaft in unserem Dorfe. Bevor wir jedoch diesen näher erörtern, wollen wir zunächst die früheren Zustände kennen lernen, soweit uns das archivalische Material einen Einblick in dieselben gestattet.

Erster Teil.

Historisches.

1. Dorf und Dorfmark.

Treten wir in eine Betrachtung des Ursprunges und der Entwicklungsgeschichte unseres Dorfes ein, so finden wir, dass dasselbe mit zu den ältesten Siedlungen im Frankenlande gehört. Schon die urkundlichen Quellen reichen zurück bis in die frühkarolingische Zeit. Die älteste, heute noch erhaltene Urkunde über unser Dorf ist datiert vom 20. Januar 820. Sie enthält eine Entscheidung Ludwigs des Frommen, kraft deren die beiden Dörfer Giebelstadt und Essfeld gegenüber den Ansprüchen eines Gaugrafen dem Hochstift Würzburg zugesprochen wurden. Diese Urkunde besagt, dass die beiden Orte früher von zwei Gaugrafen, Runzolf und Luto mit Namen, der Erlöserkirche in Würzburg geschenkt worden seien. In einer Vermarkungsurkunde über die Mark Würzburg aus dem 8. Jahrhundert wird bereits ein Gaugraf Runzolf erwähnt, der allem Anscheine nach mit dem in unserer Urkunde genannten identisch ist. Urkundlich wäre damit die Existenz unseres Dorfes bereits für das Ende des 8. Jahrhunderts festgestellt.

Um welche Zeit aber die eigentliche Gründung desselben erfolgte, darüber fehlen irgendwelche schriftliche Aufzeichnungen. Wir müssen darum nach anderen Zeugen suchen, welche uns eventuell Anhaltspunkte für

die Altersbestimmung unseres Dorfes bieten. Da ist zunächst zu bemerken, dass auf unserem Territorium sich zahlreiche Spuren einer längst verschwundenen Kulturstufe finden. So wurden auf den Marken Stalldorf, Albertshausen und Geroldshausen Funde gemacht, die der Periode der geschliffenen Steinwaffen angehören.[1]) Die beiden letztgenannten Orte sind Nachbarorte von Essfeld. Zwischen Essfeld und Darstadt wurde ferner ein Grab entdeckt, das hochinteressante Gegenstände barg. *Sandberger* schreibt darüber: „Überaus interessant waren die Gegenstände, welche ein Grab darbot, welches bei Darstadt entdeckt und ausgebeutet wurde . . . . Die Funde bestehen zunächst in 92 Tonperlen von verschiedener Farbe, teils einfarbig rot, gelb oder blau, teils rot mit hellgelben Zeichnungen oder weiss mit grünlich-bläulichen Zeichnungen, vier tiefblauen und hellgrünen Glasperlen, sowie zwei Perlen und einem Ringe aus Bernstein, ferner in mehreren dünnen, mit Silber plattierten Beschlägen und Schnallen von Bronze, zwei mit rautenförmigen Schildchen verzierten Bruchstücken eines beinernen Knebels und kleinen Stücken einer sehr spröden Fettsubstanz, wahrscheinlich Wachs. Ausserdem kamen noch ein Bruchstück des Oberkiefers eines ausgewachsenen braunen Bären, in welchem noch ein Backenzahn steckte, drei eiserne Messer und mehrere eiserne Zängchen zum Vorschein. Es lässt sich natürlich nicht bestimmt behaupten, dass auch diese Gegenstände der älteren Eisenzeit angehören. Doch ist das bei der grossen Analogie der Form und Zeichnung der Perlen mit solchen von Hallstadt immerhin sehr wahrscheinlich".

Auch in südöstlicher Richtung finden sich in einem

[1]) Jahrbücher des Vereins von Altertumsfreunden im Rheinland, Heft LIX, 13.

früher zur Mark unseres Dorfes gehörigen Gehölze Zeugen aus grauer Vorzeit: eine Reihe von mächtigen Hügelgräbern. Es ist auffallend, dass sämtliche Funde gemacht werden an Stellen, an welchen die Marken verschiedener Dörfer aneinandergrenzen. Die Tatsache, dass die Urvölker ihre Grabstätten an den Grenzen des von ihnen bewohnten Gebietes anlegten, findet also auch hier wieder ihre Bestätigung.

Welchem Volke die Ursiedler in unserem Gebiete angehörten, lässt sich nunmehr auch feststellen. In allerjüngster Zeit wurden wiederum Grabungen nach prähistorischen Altertümern auf dem Gaugebiete vorgenommen. Etwa eine Meile südlich von unserem Dorfe fand sich bei diesen Ausgrabungen eine Schanze, welche von den Kelten errichtet worden ist bei ihrer Verteidigung gegen die von Norden her eindringenden Germanen. Keltischer Abstammung war also das Volk, dem wir hier zuerst begegnen. Ob diese Ureinwohner feste Wohnsitze hatten, mag dahin gestellt bleiben. Von den Germanen der vorchristlichen Zeit, welche die Kelten in unserem Gebiete ablösten, muss man nach allem, was wir über die Germanen wissen, annehmen, dass sie sich nur vorübergehend an einem Orte aufgehalten haben und nach Nomadenart umhergewandert sind.

Eine feste Besiedelung unseres Gebietes durch Ansiedler germanischer Abstammung erfolgte jedenfalls im ersten Jahrhundert nach Christi Geburt. Um das Jahr 10 vor Christi wurde das Gebiet, zu welchem auch unser Gau gehörte, von den Markomannen verlassen. Bald darauf aber wies Ahenobarbus den Hermunduren dieses Gebiet an; diese besiedelten dann das Gebiet. Ob dieselben unmittelbar nach der Landanweisung durch Ahenobarbus feste Wohnsitze gründeten, kann hier

nicht entschieden werden. Am Ausgang des ersten Jahrhunderts n. Chr. aber sind die Hermunduren sesshaft geworden. Bei der Wahl der Örtlichkeit für die zu gründenden Siedlungen mussten natürlich die territorialen Eigenschaften den Ausschlag geben. Die Abhängigkeit des Menschen von der Natur wird eben am intensivsten empfunden auf primitiver Kulturstufe, weshalb der Ursiedler stets solche Orte wählte, wo ihm die Natur am meisten entgegen kam.

Eine solche günstige Siedlungsstätte scheint nun der Platz gewesen zu sein, auf welchem heute unser Dorf steht. Dies legt der ursprüngliche Name unseres Dorfes nahe. In der genannten Urkunde von 820 erscheint nämlich das Dorf unter dem Namen Eichesfeld, den es bis zum Ausgang des Mittelalters unter verschiedener Schreibart beibehält. Die Ableitung des Namens ist klar: „Feld bei den Eichen". Es fand sich neben dem alten Eichenurwald ein freier, waldloser Platz, der für Siedlungszwecke willkommen sein musste, da er eine beschwerliche Rodung nicht notwendig machte.

Es ist darum nicht unwahrscheinlich, dass unser Dorf bei jener Niederlassung der Hermunduren gegründet wurde. Diese Annahme wird auch noch auf andere Weise gestützt durch den Dorfnamen selbst.

Nach *W. Arnold*[1]) zählen diejenigen Orte, deren Benennungen mit Baumnamen zusammengesetzt sind, zu den ältesten Siedlungen, ihre Gründung fällt in die Zeit vor der Völkerwanderung. Es fällt demnach die Gründung unseres Dorfes vor den Beginn der sog. Völkerwanderung und ist möglicherweise verknüpft mit der Niederlassung der Hermunduren im Gebiete südlich des Mains.

[1]) W. Arnold: „Studien zur deutschen Kulturgeschichte". Stuttgart. S. 63.

Die Art und Weise der Siedlung scheint sich in Form eines kleinen Reihendorfes vollzogen zu haben. Am Rande des Baches standen die ältesten Gehöfte, am Bach entlang zog sich die Dorfstrasse hin, wie eine alte Tradition berichtet und das Beispiel des im gleichen Tälchen gelegenen Nachbardorfes Darstadt lehrt. Auf dem zu den Gehöften gehörenden Grund und Boden entstanden dann in späterer Zeit, als die Kopfzahl der einzelnen Familien zu gross geworden war, neue Höfe, angelegt von Angehörigen der einzelnen Familienverbände. Die Unregelmässigkeit und zeitliche Verschiedenheit der Entstehung dieser neuen Höfe erklärt zur Genüge ihre planlose Eingliederung in das Dorfganze. Durch dieses Anwachsen der Zahl der Wohngebäude verschwindet der Charakter des Reihendorfes und es entsteht ein Haufendorf ohne besonders hervortretenden Plan in seiner Anlage.

In seiner ferneren Entwicklung nimmt dann das Dorf ein etwas anderes Bild an. Eine Hauptstrasse durchschneidet es an einer höher gelegenen Stelle, rings um das Dorf zieht sich eine Umfriedung, gebildet durch lebende Hecken und pallisadenartige Umzäunungen und neben dieser Einfriedigung umgürtet ein Graben das Dorf. An zwei, später an vier Stellen, ist das Dorf durch Tore verschliessbar. Am Westende des Dorfes aber auf einer Anhöhe steht ein Fronhof, neben dem am Ausgang des Mittelalters auch noch eines Burgstalles Erwähnung geschieht. In der Nähe soll sich ein kleines Kloster befunden haben, in welchem um die Mitte des 13. Jahrhunderts einer der bedeutendsten Schüler Walters von der Vogelweide, der Spruchdichter Reinmar von Zweter, nach langen Sängerfahrten sein Haupt zur Ruhe legte. Dieses Kloster muss jedoch schon im folgenden Jahrhundert verschwunden sein, da in den

verhältnismässig zahlreichen Urkunden aus dieser Zeit seiner keine Erwähnung geschieht. Auch der Burgstall verschwand, nachdem im Jahre 1516 das Dorf in seinem ganzen Umfange an das Hochstift gelangt war. Der Fronhof aber blieb bestehen. Am Ausgang des 17. Jahrhunderts wurden die Gebäude desselben neu aufgeführt und sind seitdem unverändert geblieben, nur dass jetzt der Hof in den Händen eines Bauern sich befindet.

Mit der fortschreitenden Entwicklung verschwanden auch die Umfriedungen, Gräben, Zäune und Tore. Urkunden von 1516 bis 1520 zeigen uns, dass um diese Zeit ein Verfall zahlreicher Gebäude im Dorf eintritt. In Urkunden aus dem Jahre 1523 verpflichtet der Abt von St. Stephan seine acht Grundholden im Dorfe Essfeld an Stelle der baufälligen Gebäude neue aufzuführen; andere Höfe veröden vollkommen. Von dieser Zeit datiert offenbar auch der Verfall der Dorfumfriedung. Eine Dorfordnung vom Jahre 1582 sucht diesen Zerfall aufzuhalten, indem sie den Bewohnern einschärft, Gräben, Zäune, Mauern und Tore in einem baulichen Zustand zu erhalten. Eine andere Dorfordnung aus dem Jahre 1641 wiederholt diese Mahnung noch dringlicher, aber umsonst. Die Dorfumfriedungen waren praktisch bedeutungslos geworden und fanden deshalb den Untergang. Nur zwei Torhäuschen erhielten sich bis ins 19. Jahrhundert, um endlich ebenfalls niedergerissen zu werden. Heute deuten nur noch Platzbenennungen auf den ehemaligen Zustand hin.

Noch stärker und einschneidender als die Wandlungen in der Siedlung sind die Änderungen, welche in der Dorfmark im Laufe der Jahrhunderte vor sich gegangen sind. Die ersten Siedler fanden, wie bereits oben gezeigt wurde, eine rings von Eichenwald umstandene Fläche vor. Die Flurbenennungen legen es

nahe, dass diese Fläche nichts anderes war, als ein Stück niedergebrannten Urwalds. Innerhalb der näheren Umgebung des Dorfes findet sich nämlich kein Flurname, welcher seine Entstehung der rodenden Tätigkeit des Menschen verdankt. In einiger Entfernung vom Dorfe aber tragen die Felder Benennungen, welche auf frühere Wasser- und Sumpfflächen hinweisen. Hinter diesen folgen grosse Flurteile, deren Namen auf früheren Waldbestand deuten. Alle Flurteile aber, welche nach Bäumen oder Waldgründen benannt sind, liegen entweder jenseits des Baches, oder hinter jenen Äckern, welche früher Sumpfland oder Weiher waren. Bis zum Bache, zu den Sumpf- und Wasserflächen konnte das Feuer, das streifende Nomaden an den Urwald gelegt, den Waldbestand verzehren; dort aber war ihm durch die Natur halt geboten.

Auf diesem, mehrere Quadratkilometer grossen waldfreien Gebiete konnten die ersten Siedler leicht ihren Lebensunterhalt gewinnen. Bei ihnen herrschte ja noch überwiegend Weidewirtschaft, es genügte wenig Land, um den Bedarf an Getreide zu decken. Das ungemein fruchtbare Feld in der Talmulde wurde dem Getreidebau unterworfen. Zunächst geschah dies offenbar durch die gemeinsame Tätigkeit aller Dorfgenossen. Deswegen fehlt auch in der unmittelbaren Umgebung des Dorfes die gewannmässige Gestaltung und Verteilung der Felder; die Äcker zeigen hier eine mehr quadratische Form und liegen nicht parallel. Bald wird jedoch dies Ackerfeld zu klein, man muss andere Striche Feldes in Anbau nehmen. Nun geschieht die Urbarmachung nach einem bestimmten Plan. Die Gewannverfassung beginnt in die Gemarkung einzudringen, um zu herrschen, bis die letzte Rodung und Urbarmachung vollzogen. All dies kann man aus dem Flurplane er-

kennen. Nur im einzelnen lassen sich die verschiedenen Gewanne auf unserer Gemarkung nicht mehr scharf gegeneinander abgrenzen, da zahlreiche Besitzänderungen es unmöglich machen, die ursprünglichen Besitznummern aufzufinden.

Der Hufenanteil im Gewann betrug im allgemeinen einen Morgen resp. einen Bruchteil desselben, je nachdem die urbar zu machende Fläche aus lokalen und technischen Gründen grösser oder kleiner gewählt werden musste. Die Germanen richteten sich bekanntlich bei der Anlegung der Gewanne sehr nach Gestalt und Beschaffenheit des Bodens. Es galt, allzu feuchte Stellen zu vermeiden, nach Möglichkeit unbewaldetes Terrain zur Urbarmachung zu nehmen und die Äcker schliesslich so anzulegen, dass beim Auftreten zu grosser Niederschläge das Wasser abfliessen konnte.

Wie lange es gewährt hat, bis die Urbarmachung der ganzen heutigen Feldmark vollzogen war, lässt sich nicht feststellen. Um die Wende des 14. und 15. Jahrhunderts scheint der Wald schon einigermassen zusammengeschwunden. Nunmehr steht es dem Einzelnen nicht mehr frei, nach Belieben im Walde Holz zu fällen, geschweige denn Rodungen vorzunehmen. Urkunden aus den Jahren 1408 und 1409 sprechen von Holzrechten, die dem einzelnen Hübner zustehen, ohne den Inhalt und Umfang derselben genau zu charakterisieren. In früheren Urkunden hörte man nichts vom Wald, da er zweifelsohne noch in genügender Ausdehnung vorhanden war. Damals war es selbstverständlich, dass jeder Hübner seinen Holzbedarf ohne weiteres aus dem Walde bezog. Sobald aber durch umfangreiche Rodungen der Waldbestand bedeutend zusammenschmolz, entstand auch an den Forstgründen ein wirtschaftliches Interesse. Um ein allzu rasches Abnehmen derselben

zu verhindern, wurde nun einem jeden Hübner sein Recht am gemeinsamen Walde genau umgrenzt zugewiesen. Das Nutzungsrecht am Walde war aber bei den einzelnen Bürgern sehr verschieden; der Umfang desselben war bestimmt durch die Grösse des bewirtschafteten Gutes. Das Nutzungsrecht war also mit der Hube verbunden. Urkunden aus dem Anfange des 16. Jahrhunderts bestimmen das Nutzungsrecht für einige Sölder dahin, dass der eine alljährlich aus dem Gemeindewald einen kleinen Wagen Wellenholz holen durfte, soviel, wie er mit einem Pferde fortschaffen konnte, während einige andere auf eine Gerte Holz, bezw. Wellen Anspruch hatten. Reiche Besitzer hatten bedeutend höhere Rechte. So war die Gemeinde nach einer Urkunde von 1620 gehalten, einem Besitzer jährlich 20 Gerten Brennholz und im Bedarfsfalle 13 Stämme Bauholz aus der Gemeindewaldung zu geben.

Genauere Bestimmungen über die Rechte der einzelnen Bürger finden sich in einer Dorfordnung von 1641. Über den Wald sind eigene Beamte gesetzt, die sog. Dreier. Benötigte jemand Tannenholz, um Bretter daraus zu schneiden, so musste er sich an die Dreier wenden, welche ihm die entsprechenden Bäume anwiesen. Eichenholz, um Bretter daraus zu schneiden, musste gekauft werden. Die Müller erhielten Holz für ihre Mühleneinrichtung. Fällten sie aber mehr Holz, als ihnen genehmigt wurde, so mussten sie für jeden Stamm 10 Pfund zahlen. Auch Bauholz wurde gewährt. Bei Bauten, welche ein Stroh- oder Schindeldach erhielten, wurde für das Fachwerk und das Gebälke Tannenholz, für das Sparrenwerk Eichenholz verabreicht. Bei Scheunen, die hart gedeckt wurden, erhielt der Bauherr durchweg Buchenholz zugewiesen. Das Bauholz musste aber innerhalb eines Jahres verbaut sein, sonst verfiel

der Bauherr einer Strafe von 10 Pfund. So war das Nutzungsrecht am Walde geregelt.

Diese Bestimmungen zeigen, dass zur Zeit des dreissigjährigen Krieges im Vergleich zu heute noch ziemlich umfangreiche Forstgründe auf unserer Gemarkung bestanden haben müssen. Zu Beginn des 18. Jahrhunderts waren noch etwa 100 ha der Dorfflur mit Wald bedeckt, wie sich durch Nachrechnung aus einem Grundbuch dieser Zeit ergibt. Derselbe verschwand aber relativ rasch und am Ausgang des 18. Jahrhunderts waren nur noch 25 ha der Gemarkung in zwei auseinanderliegenden Teilen bestockt. Im letzten Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts wurde das eine Gehölz gerodet und auch das andere wollte man im 19. Jahrhundert in Ackerland verwandeln, was aber durch das Dazwischentreten der Regierung verhindert wurde.

Soweit das Allmendland in unserer Gemeinde Weideland war, ist es schon sehr bald verschwunden. Die Dorfordnung von 1582 führt noch 7 ha Land an, das mit minderwertigem Graswuchs bedeckt war und als Weide für die Pferde diente. Diese kleine Grasfläche, sowie auch der Wald, tragen in dieser Zeit noch Allmendcharakter. Aber soweit das Land dann in Pflugland verwandelt wird, soweit wird es Eigentum der Gemeinde als juristischer Person. Wird nämlich ein Stück der Reste des alten Allmendlandes umgebrochen, so verpachtet man dasselbe gegen eine jährliche Pachtsumme, die dann in die Gemeindekasse fliesst und zur Deckung von Ausgaben der Gemeinde benutzt wird.

Mit dem ausgehenden Mittelalter scheint demnach auch die Rodung und Urbarmachung der Feldmark im wesentlichen abgeschlossen zu sein. Der Waldbestand ist allerdings noch so gross, dass er für den Holzbedarf der Gemeinde ausreicht, während ganz wenig Land

wegen zu grosser Feuchtigkeit Grasland geblieben ist. Die Heranziehung auch dieser letzteren Bodenfläche zum Getreidebau geschieht dann relativ langsam und findet ihren vollkommenen Abschluss erst mit dem Beginn des 19. Jahrhunderts.

Der treibende Faktor bei der allmäligen Inkulturnahme der Gemarkung war das Streben nach grösseren Erträgen, zuerst bestimmt durch die Absicht, die Familie zu ernähren, später, durch Verkauf von landwirtschaftlichen Produkten sich Geld zu erwerben. Dieser gleiche Faktor übte auch einen bestimmenden Einfluss auf die Wandlung der herrschenden Wirtschaftssysteme.

Ursprünglich mag auch in unserem Dorfe die wilde Feldgraswirtschaft geherrscht haben. Wann dies System von der Dreifelderwirtschaft verdrängt wurde, lässt sich nicht feststellen. Da die Bewohner unseres Gaugebietes nur etwa 15 - 25 km. vom Limes entfernt waren, so war die Möglichkeit vorhanden, dass dieselben die Dreifelderwirtschaft von den römischen Kolonen erlernten. Diese Dreifelderwirtschaft erhält sich dann bis in die jüngste Zeit. Das Vorhandensein ewiger Weide lässt sich jedoch nur bis ins 15. Jahrhundert verfolgen. Im 16. Jahrhundert verschwindet die ewige Weide und es bleiben nur einige Striche Ödland in geringer Ausdehnung, die als Weideplätze für Pferde benutzt werden. Das Hauptmerkmal der Dreifelderwirtschaft aber, die Zerlegung der Gesamtflur in drei Schläge, welche abwechselnd zwei Jahre dem Getreidebau dienen und im dritten brach liegen, findet sich auch jetzt noch. Nur ein Teil der Gemarkung ist von dieser Betriebsform ausgenommen: das Rebland und die Krautfelder. Die diesen Kulturen unterworfenen Böden erscheinen in den Gilt- und Grundbüchern getrennt von dem übrigen Besitz. Die Krautfelder wurden

in der Form der Einfelderwirtschaft bebaut. Es wurden dazu die in der Talsohle gelegenen überaus fruchtbaren und durch die Anhöhen genügend geschützten Grundstücke gewählt. Um das ganze Dorf zog sich dieser Gürtel von Krautfeldern.

Mit dem Wegfall der ewigen Weide war auch ein Wandel im Wirtschaftsgebahren des Bauern unseres Dorfes eingetreten. Nachdem der Weidegang des Grossviehes aufgehört hatte, musste die Stallfütterung an Bedeutung gewinnen. Die reine Dreifelderwirtschaft aber machte eine bedeutendere Futterproduktion unmöglich. Darum finden wir um diese Zeit einen sehr grossen Tiefstand der Tierhaltung. Dies dauert bis herein ins 18. Jahrhundert. So führt ein Schatzungsbuch um das Jahr 1710 den Tierbestand eines jeden Besitzers an. Derselbe ist wiedergegeben in der am Schluss des ersten Teiles angefügten Besitztabelle. Nach dieser Tabelle beträgt der Gesamtbestand an Tieren in unserer Gemeinde:

40 Pferde,	46 Kälber,
51 Rinder,	6 Ziegen,
136 Kühe,	114 Schweine,

oder in Grossvieh à 10 Ztr. umgerechnet etwa 250 Stück. So gering diese Zahl an sich war, so nötigte sie doch auch zum Anbau von Futterkräutern. Schon 1546 wird in einer Zehntverkaufsurkunde der Zehnt von Rüben erwähnt und im 18. Jahrhundert tritt zum Anbau von Rüben noch der von Klee hinzu. Der Einführung des Kleebaues widersetzten sich die Bauern auf's Heftigste. Der Tradition zufolge wurden sie zum Anbau des Klees gezwungen und man bestellte Aufseher, die kontrollieren mussten, ob die Aussaat des vom Hochstifte gelieferten Samens auch erfolgt sei. Die Bauern mussten also den Samen säen; um sich aber gegen die Neuerung zu

wehren, zerstörten sie die Keimfähigkeit des gelieferten Samens durch Abkochen desselben. Erst als man sich den ökonomischen Erfolgen der Neuerung nicht mehr verschliessen konnte, drang der Anbau von Klee in unserem Dorf durch und im Jahre 1791 zeigt ein Streit zwischen der Pfarrei Essfeld und dem Ritterstifte St. Burkhard zu Würzburg wegen der Zugehörigkeit des Kleezehntes zum Gross- oder Kleinzehnt, dass die Kultur dieser Futterpflanze auch in unserem Dorfe sich fest eingebürgert hatte. Damit war der Übergang zur verbesserten Dreifelderwirtschaft gegeben. Ein rascheres Vorwärtsschreiten der Entwicklung verhinderte allerdings noch der offizielle Flurzwang in Verbindung mit der Gemengelage. Sobald der rechtliche Flurzwang beseitigt war und auch die Bauern aus ihrer zähen Beharrung endlich heraustraten, da schwand die Brache relativ rasch dahin, nachdem die Dreifelderwirtschaft längere Zeit schon vorher ihre zeitliche Existenzberechtigung verloren hatte. Eine Anbaustatistik vom Jahre 1853 zeigt, dass der Umfang des Brachlandes auf unserer Dorfmark damals noch etwa $^1/_4$ des Gesamtareals betrug. Dabei wurden aber auch zur Brache diejenigen Felder gerechnet, welche mit Reps für das kommende Jahr bestellt waren. Ein Dezennium später bleibt nur noch $^1/_8$ der landwirtschaftlich benutzten Fläche brach liegen und in den folgenden Jahrzehnten verschwindet das Brachland gänzlich. Die umwälzenden Ereignisse der siebziger Jahre und die dadurch entstehende Agrarkrisis zwingen den Landwirt unserer Gegend zu einer möglichst intensiven Bodennutzung: auch die verbesserte Dreifelderwirtschaft wirft nicht mehr genügend hohe Erträge ab, man schreitet zu einem noch intensiveren Feldsystem, zur Fruchtwechselwirtschaft vor. So wird die Agrarkrisis die stärkste

Triebfeder zu einem raschen, gesunden Fortschritt. Im allgemeinen muss man sagen, dass die Wandlung von extensiver Betriebsweise zu intensiveren Wirtschaftsformen in unserem Gebiet relativ früh einsetzt und auch einen günstigen Verlauf nimmt. Die Gründe hierfür liegen sowohl in den günstigen territorialen Verhältnissen, in dem Vorhandensein eines durch die Wasserstrasse des Mains leicht zugänglichen, umfangreichen Marktgebietes, in den guten Besitzrechten des Bauern und schliesslich auch in der Fürsorge des Landesherrn wie auch der Obereigentümer und Grundherren für die Landwirtschaft. Nimmt man beispielsweise die Verordnungen der Bischöfe von Würzburg zur Hand, so findet man eine fast unabsehbare Menge von Erlassen, welche alle bestimmt sind, die Landwirtschaft im weitesten Sinne zu schützen und zu heben. Diese Tätigkeit beginnt im 16. Jahrhundert und nimmt in stets steigendem Masse zu, bis im 18. Jahrhundert ein Kulturmandat dem anderen in ganz geringen Zwischenzeiten folgt. Aber auch schon im Mittelalter war man besorgt um die herrschende Technik. So führt *Löwe*[1]) an, dass einzelnen Weistümern aus dem 14. und 15. Jahrhundert zufolge die bäuerlichen Grundholden bei Strafe verpflichtet gewesen seien, ihr Gut auch zu bebauen; es durfte weder Stroh noch Dünger an andere abgegeben werden, kurz, es war alles zu vermeiden, was einer ordentlichen Bestellung des Grund und Bodens hinderlich sein konnte.

Auch in dem Urkundenmaterial, das sich auf unser Dorf bezieht, finden sich derartige Bestimmungen. Am markantesten dürfte eine Stelle aus einer Urkunde vom Jahre 1297 sein. In dieser Urkunde heisst es wörtlich:

[1]) Fritz Löwe: Die rechtliche Stellung der fränkischen Bauern im Mittelalter. (Diss.) S. 13.

. . . . . et predictas vineas triginta carratis fimi annis singulis stergorabunt et easdem reformabunt omni cultura debita et consueta. In qua cultura si negligentes inventi fuerint, de quolibet iugere dictarum vinearum in poenam negligentiae culture consuete ac debite praetermissae nobis et ecclessiae nostrae quadraginta denarios solvere tenebuntur . . . . . Diese Verordnung dürfte zusammenhängen mit dem Eindringen der Geldwirtschaft in den Klöstern. Praktische Bedeutung wird sie kaum erlangt haben, da die Strafe viel zu hoch angesetzt war. Im Laufe der folgenden Jahrhunderte bauten sich die Vorschriften, welche auf Hebung der landwirtschaftlichen Kulturen abzielten, immer mehr aus. Nicht nur allgemeine Kulturmandate wurden, wie oben erwähnt, in Menge erlassen, auch für die einzelnen Kammerdörfer des Hochstiftes wurden feldpolizeiliche Bestimmungen getroffen, die bis ins Einzelne gingen. Eine solche für unser Dorf, der schon genannten Dorfordnung von 1641 angefügt, ist noch erhalten geblieben. Es wurde in derselben vielfach das Herkommen fixiert, nur Einzelnes, besonders der Strafkanon wurde neu hinzugefügt. Nach dieser Ordnung war es mit der Feldpolizei in unserem Dorfe folgendermassen bestellt: Kompetent in Sachen der Feldpolizei waren die sog. Siebener, die Feldgeschworenen. Ihre Zahl, die sich früher auf sieben belief, war im Laufe der Zeit gesunken, in manchen Gemeinden hatte man nur noch einen einzigen Feldgeschworenen. Der Fürstbischof verordnete nun, dass in jedem Dorfe mindestens vier Feldgeschworene aufgestellt werden müssten. Sie hatten die Vermessung und die Versteinung der einzelnen Grundstücke, Wege, Pfade usw. zu besorgen. Weiter aber mussten sie entstandene Schäden abschätzen und nach den aufgestellten Strafnormen das

Urteil fällen, sobald einem Nachbarn von einem andern Schaden zugefügt worden war.

In dieser ihrer Funktion als Feldpolizeibeamte wurden sie unterstützt durch einen Flurschützen, einen Jahres- und einen Herbsthüter. Diese letzteren hatten vorgefallene Vergehen gegen die feldpolizeilichen Vorschriften zur Anzeige zu bringen und mussten im Prozessfall als Zeugen auftreten. Niemals durfte ein Feldgeschworener allein irgend eine Amtshandlung vornehmen. War der Kläger oder der Beklagte mit einem der Feldgeschworenen verwandt, so durfte dieser Feldgeschworene nicht bei der Erledigung des Streitfalles mitwirken, damit stets vollkommen unparteiisch gehandelt werde.

Gelohnt wurden diese Beamten nur im einzelnen Falle. Bei einer Klagsache mussten beide Parteien zwei Schillinge zahlen; das Anhören der Klage kostete 2 Pfg., eine erteilte Antwort ebenfalls 2 Pfg. und das Fällen eines Urteiles 6 Pfg. Wurden Zeugen beigebracht, so mussten für jeden Zeugen vier Pfg. an die Feldgeschworenen bezahlt werden. Jeder notwendige Gang ins Feld musste eigens gelohnt werden, während bei einer notwendig werdenden Schätzung für jeden Gulden der Schätzungssumme 2 Pfg. an die Geschworenen zu zahlen waren. Nur für die der Gemeinde zu leistenden Handlungen erhielten sie keinen festen Lohn, sondern bestenfalls eine Erfrischung.

Sie mussten nämlich in jedem Jahre unter Beisein des Vogts und des Schultheissen sämtliche Wege und Pfade besichtigen und etwa fehlende Markungssteine neu setzen. Ebenso mussten sie jährlich wenigstens einmal mit mehreren Gerichtsbeamten und der männlichen Schuljugend die ganze Markungsgrenze abschreiten und feststellen, ob alles beim Alten geblieben

sei. Das Mitnehmen der Dorfjungen geschah zu dem Zwecke, dass sie beizeiten die Grenzen genau kennen lernten und in späteren Streitfällen über die tatsächlichen Verhältnisse Bescheid wussten.

Was nun die Strafsätze anlangt, so war folgendes festgesetzt. Fügte irgend eine Person einem Besitzer an seinen Wiesen, Saaten und Weinbergen Schaden zu, so musste sie nicht nur Schadenersatz leisten, sondern auch eine dem Falle angemessene Strafe zahlen. Das Mindestmass betrug 1 Pfund. Für Kinder haften die Eltern, für Dienstboten ihre Arbeitgeber. Lehnen letztere die Haftung ab, so müssen sie ihre Dienstboten sofort entlassen; diese sind nunmehr gehalten Schadenersatz zu leisten und Strafe zu zahlen. Sind sie nicht im Stande, dies zu tun, so erfolgen Freiheitsstrafen. Wird der Schaden durch Grossvieh zugefügt, so beträgt die Strafe 1 Pfund, beim Kleinvieh 4 Pfg. pro Stück. Zum Grossvieh werden gerechnet Pferde, Ochsen, Kühe, Kälber, Schweine und Hunde; zum Kleinvieh aber Schafe, Ziegen und Geflügel.

Hieran reihten sich noch besondere Fälle; Überschreiten der Grenzlinie bei Errichten von Zäunen und Mauern, Entwenden von Weinbergspfählen oder Früchten wird mit 2 Pfund, Überschreiten fremder Weingärten bei Kulturarbeiten mit 5 Pfund und Ausgraben oder Forttragen von Erdreich aus fremdem Grund mit 10 Pfund bestraft.

Dazu kommt noch, dass die erwähnte Bestimmung bezüglich des Verkaufes von Stroh und Dung auch jetzt noch gilt, nur darf man jetzt diese Produkte an die eigenen Nachbarn abgeben.

Diese Bestimmungen mussten zum Schutze der Kulturen wesentlich beitragen und so auf die Ent-

wicklung der Landwirtschaft in unserem Dorf günstig einwirken.

Was schliesslich die Früchte anlangt, welche gebaut wurden, so sind dieselben teilweise schon erwähnt. Voran standen die Getreidearten: Weizen, Roggen und Haber; Gerste wurde nur wenig gebaut, wie aus Zehntprotokollen hervorgeht. Diese Zehntakten gestatten auch einen Einblick in den Umfang der Ernteerträge. Die Zehntschätzungen im Rohertrag belaufen sich in den Jahren 1675–1700 auf 250–290 Malter Getreide (Weizen, Haber, Roggen). Demnach wäre der gesamte Ernteertrag in diesen Jahren auf 2500–3000 Malter anzugeben. Später sank diese Menge auf 2000–2300 Malter.

Neben den Getreidearten wurden auch Hülsenfrüchte gewonnen, aber meist nicht über den eigenen Bedarf hinaus. Dazu gesellte sich noch der Anbau von Flachs und später auch Hanf. Ausser der Krautkultur wird der Anbau von Rüben schon in einer Urkunde von 1546 erwähnt. Mit dem Ausgange des 18. Jahrhunderts dringt, wie schon bemerkt, auch der Kleebau auf unserer Dorfmark ein und mit beginnendem 19. Jahrhundert fängt man an, Kartoffeln zu bauen. In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts wird dann von einigen Bauern der Versuch gemacht, den Tabak- und Zuckerrübenbau einzuführen. Diese Versuche misslingen, trotz der reichen Erträge, die man erzielte, da es in einer Anerbgegend, wie die unsere ist, gänzlich an den nötigen qualifizierten Arbeitskräften fehlte.

Zweier Kulturen aber muss noch besonders gedacht werden: nämlich der Rebkultur und der Kultur von Ölfrüchten. Schon im Mittelalter findet sich der Weinbau in unserem Dorf. In den Urkunden aus dem 13. Jahrhundert werden wiederholt Abgaben von Wein

erwähnt, welche an die Obereigentümer zu leisten sind. Die späteren Urkunden, die Salbücher, die Hebregister und die Standbücher führen dann meistens die zu einem Gute gehörigen Weinberge getrennt an. Zu den meisten Hufen gehören auch verschiedene Weingärten. Die Rebkultur lässt sich bis zu ihrem vollkommenen Verschwinden verfolgen aus den mannigfachen Bestimmungen und Bemerkungen, sowie besonders auch aus den Zehntprotokollen. Um 1516 wird bereits von Weinbergen gesprochen, welche wüst geworden sind und nicht mehr neu bepflanzt wurden. Dieses Schwinden des Reblandes nimmt zu im 17. Jahrhundert. Missjahre und Verwüstungen durch streifende Soldatenhaufen lassen die Lust an der Wiederbestellung der Weinberge schwinden. Die Berichte des Zehntamtmannes sprechen um diese Zeit alljährlich von ausgerodeten Weinbergen. Nicht nur in unserem Dorfe, auch sonst im Gaugebiete kann man diese weinbaufeindliche Tendenz allenthalben verfolgen. Eine Reihe von ungünstigen Jahren trägt naturgemäss sehr dazu bei, dass die Weinkultur stark zurücktritt. Ganz verschwindet sie auch im 18. Jahrhundert noch nicht. Besonders ärmere Geschäftsleute, die keinen anderen Grundbesitz haben, als einige Parzellen Weinberge, halten die Weinkultur aufrecht. Schliesslich führen auch sie ihre Weingärten in anderes Kulturland über, sodass die Anbaustatistik von 1815 nur noch einen Morgen Rebland auf unserer Gemarkung erwähnt. Auch dieser letzte Fleck verschwand bald und heute erinnern nur noch Flurbenennungen an die ehemals ausgedehnte Rebkultur.

Eine andere, speziell in unserem Dorf früher in grossem Umfang vertretene Kulturgattung waren die Ölgewächse Raps und Mohn. Bis vor zwei Dezennien bestellte ein jeder Bauer 10 – 12 % seines Grundbesitzes

mit diesen Früchten. Seitdem aber die Preise dieser Produkte um mehr als die Hälfte sanken, seitdem die Arbeitskräfte immer teurer geworden und seitdem man durch Anwendung von künstlichem Dünger die Felder für Winterfrucht ebenso gut präparieren kann, wie durch vorhergehenden Anbau von Ölfrüchten, sind die weiten Mohn- und Rapsfelder ebenfalls verschwunden. Es ist damit eine auf unserer Gemarkung allem Anschein nach sehr alte Kulturart untergegangen. Ein Heberegister der Karthause Engelgarten in Würzburg aus dem Jahre 1404 erwähnt nämlich als Abgabe von einem Gute in unserem Dorfe neben 18 Maltern Korn auch die Verpflichtung, jährlich einen Simmer Mohnöl an das Kloster zu liefern. Da um diese Zeit die Bauern noch ganz in der Naturalwirtschaft steckten, so ist wohl nicht anzunehmen, dass der pflichtige Hübner das Mohnöl anderweitig erst kaufte, sondern, dass er es durch Anbau von Mohn in eigener Wirtschaft gewann. Auch lastet auf anderen Gütern die Verpflichtung einer jährlichen Ölabgabe an die Kirche im Dorfe zum Unterhalt des ewigen Lichtes. Diese Verpflichtungen beweisen wohl zur Genüge, dass schon im Mittelalter der Anbau von Ölgewächsen in unserem Dorfe heimisch war. Überhaupt war die produktive Tätigkeit der Bewohner unseres Dorfes in früheren Jahren durchaus nicht so gering, als man anzunehmen geneigt sein könnte. Dies geht vor allem aus einer Betrachtung der Pflichten und Abgaben hervor, welche unser Dorf den einzelnen Grundherren und Obereigentümern zu leisten hatte.

Zunächst wird es unsere Aufgabe sein, zu erforschen, unter welchem Grund- und Gerichtsherrn das Dorf gestanden hat und welche Obereigentümer sich für einzelne Güter nachweisen lassen, um dann anschliessend die Pflichten der einzelnen Bauern zu betrachten.

2. Grundherren und Obereigentümer.

Wie wir sahen, kam das Dorf vor dem Jahre 800 durch Vermächtnis an das Hochstift Würzburg. Bald darauf entriss ein Gaugraf, Radulf mit Namen, dem Bischof das Dorf wieder. Auf eine von seiten des Bischofs beim Frankenherrscher deshalb vorgebrachte Klage wurde die Angelegenheit durch zwei Königsboten untersucht, die Ansprüche des Gaugrafen Radulf wurden als widerrechtlich verworfen und Bischof Wolfger im Besitz seiner Güter und Rechte durch kaiserliche Urkunde vom 20. Januar 820 bestätigt. Der Bischof war damit Herr des Dorfes geworden. Doch nicht lange sollte das Dorf dem Hochstifte unterstellt sein. Noch derselbe Bischof Wolfger vertauschte, wie der Geschichtsschreiber *Eckhardt*[1]) und *Lorenz Fries*[2]) berichten, das Dorf wieder. Unter wessen Oberhoheit das Dorf nun gelangte, lässt sich nicht mehr feststellen. Das Urkundenmaterial über unser Dorf während der nächsten Jahrhunderte ist nicht aufzufinden. Möglicherweise ist es bei den Bränden des Domstiftes mit verbrannt. Erst in einer Tauschurkunde aus dem Jahre 1157 tritt uns das Dorf wieder entgegen. In diesem Jahre gab nämlich Raphold, Abt des Klosters St. Stephan zu Würzburg, Besitzungen in Eibstadt an das Kloster Wechterswinkel und empfing dafür als Gegenleistung das Dorf Essfeld und eine Königshufe in Frickenhausen. Unser Dorf gehörte also vor 1157 dem Kloster Wechterswinkel. Ob dieses Kloster auch die Gerichtsbarkeit über unser Dorf hatte, kann nicht entschieden werden. Auch hören wir nichts von irgend einer Amtshandlung,

[1]) Eckhardt: Commentarii de rebus Franciae orientalis S. 160.
[2]) Lorenz Fries: Würzburger Chronik.

der zufolge die Gerichtsbarkeit von dem Kloster St. Stephan ausgeübt worden wäre. Im Jahre 1265 erscheint dann Ludwig von Reichenberg als Vogtherr unseres Dorfes. Ob dieses Vogteirecht ihm von irgend einem Grundherrn verliehen war, oder ob es ihm kraft eigener Rechtsansprüche zustand, kann gleichfalls nicht ermittelt werden. Sichere Nachrichten erhalten wir in dieser Hinsicht seit dem Jahre 1480. In diesem Jahre wurde nämlich eine Fehde zwischen Peter von Randersacker und Klaus Zobel einerseits und dem Ritter Baltasar Zindel zu Heidingsfeld andererseits zum Austrage gebracht. In dieser Fehde versuchten die beiden erstgenannten Edelleute ihrem Gegner dessen Anteil am Dorfe Essfeld abzukämpfen. Unterstützt von dem Ritter Wolf Wolfskeel von Rottenbauer vermochte Zindel seinen Besitz und seine Rechte gegenüber seinen Gegner aufrecht zu erhalten. Da der genannte Wolf Wolfskeel von Rottenbauer die Hälfte am Dorfe Essfeld inne hatte, dem Ritter Zindel aber die andere Hälfte gehörte, so sind seit 1480 die Grundherren unseres Dorfes in ununterbrochener Reihe feststellbar. Zu Beginn des 16. Jahrhunderts kommt nämlich das Dorf wieder an das Hochstift. Der Grund dieser Änderung liegt in der Verschuldung der beiden genannten Ritter. Die beiden Ritterfamilien litten eben am gleichen Übel, wie ihre Standesgenossen, sie befanden sich in einer chronischen Geldnot. Infolge der allgemeinen Verschuldung des Adels finden in jener Zeit zahllose Verpfändungen statt. Stifter, Pfarreien und Privatleute sind es, von denen man sich Geld zu verschaffen sucht gegen Verpfändung von Gült und Zinsen oder von sonstigen Gerechtsamkeiten. Diese Naturalbezüge vertreten die Stelle von Geldzinsen und bieten Bürgschaft für das ausstehende Geld. Bei den

Schuldaufnahmen der Grundherren unseres Dorfes lässt sich der Gläubiger in der Regel als Verzinsung und Sicherung für ein Darlehen von 100 fl eine Gültberechtigung auf 10—11 Malter jährlicher Korngült verpfänden, gewiss kein billiger Kredit, wenn man bedenkt, dass viele solcher Gültberechtigungen nicht wieder eingelöst wurden und schon im 17. Jahrhundert einen solchen Wert repräsentierten, dass eine Verzinsung der ausgeliehenen Summe mit 20—25 % sich ergab.

Vielfach sind nämlich die betreffenden Edelleute nicht mehr imstande, die verpfändeten Güter wieder einzulösen, wodurch dieselben dann an die Gläubiger übergehen. Dies ist nicht nur bei den einzelnen Höfen, sondern auch bei ganzen Dörfern der Fall. So auch bei unserem Dorf. Die Familie Zindel erscheint um 1500 schon verarmt; deshalb übergab Kaspar Zindel im Jahre 1500 seinen halben Teil am Dorfe Essfeld mit allen Gütern und Rechten dem Hochstift als Mannlehen. Damit war der Bischof Eigentümer der einen Hälfte des Dorfes geworden, allerdings mit der Beschränkung, dass er diese Hälfte den Zindel'schen Erben als Lehen übertragen musste. Doch diese Einschränkung des freien Verfügungsrechtes über das Dorf währte nicht lange. Durch eine Urkunde des Landgerichtes wurde im Jahre 1511 dem Bischof von Würzburg der Besitz des halben Teiles am Dorfe, Fronhof und Burgstall rechtskräftig bestätigt, nachdem derselbe den in Geldverlegenheit sich befindenden Erben des Ritters Kaspar Zindel ihre Rechtsansprüche auf die Belehnung mit 1500 fl abgekauft hatte.

In ganz ähnlicher Weise kam auch die andere Hälfte unseres Dorfes, des Fronhofes und Burgstalls ans Hochstift. Diese zweite Hälfte war 1516 nochmals geteilt zwischen zwei Gliedern der Familie Wolfskeel.

Der eine Vierteil wurde von Wenzel und Reichard Wolfskeel dem Hochstift im Jahre 1513 als Rittermannlehen vermacht, d. h. der Bischof war nun Lehnsherr der beiden Wolfskeel und ihrer Erben geworden, konnte diesen aber das Lehen nicht nehmen. Dafür erliess der Bischof Lorenz dem Reichard Wolfskeel eine Schuldsumme von 200 fl. Als dann einige Jahre später 1516 auf Grund eines Vergleiches die beiden Wolfskeelschen Vierteile an unserem Dorfe wieder vereinigt worden waren, da ging auch die zweite Hälfte des Dorfes völlig in die Hände des Bischofs über. Die nunmehrigen Inhaber Wenzel, Wigoleo und Richard Wolfskeel verkauften dem Bischof um 1600 fl auch diesen halben Dorfteil, nebst der Hälfte des Fronhofes und Burgstalls und „allen seinen Leuten, Gütern, Vogteyen, Volgen, Reysen, Öffnungen, Atzungen, Diensten, Legern, Zinsen, Gülten, Lehenschaften, Handlonen, Eigenleuten, Leibeigenschaften und derselben Gerechtigkeit, Fällen und Unfällen, Nutzungen begriffen: Thoren, Graben, Eckern, Wiesen, Wassern, Wonne und Weide, Holzern, Holzrechten, Schäffereyen, Schaftrieben, Pferchrechten, Schenkstetten, Bannwein, Markungen, Herrlichkeiten, Dorfgerichten, Bussen, Straffen, Gebotten und Verbotten, Obrigkeiten, Gerechtigkeiten zu Dorfe und zu Feld ohne irgend eine Ausnahme".

Somit hatte das Hochstift die Grundherrschaft und Gerichtsbarkeit über das ganze Dorf Essfeld erlangt. Aber damit standen dem Bischof keineswegs sämtliche Gefälle und Rechte im Dorf zu. Nicht nur, dass einzelne Klöster und Stifter, wie St. Stephan, Himmelspforten, Stift Neumünster, Ritterstift St. Burkhard usw. ihre schon früher besessenen Rechte und Ansprüche weiter behielten, auch die zum Besitze der Wolfskeel gehörigen Güter waren grossenteils verpfändet oder

verkauft. So befanden sich von der gesamten jährlichen Gült- und Zinsabgabe, welche dem Bischof in der ehemaligen Wolfskeel'schen Hälfte des Dorfes zustand, 77 Malter Korn, 6 Malter Weizen und 8 Malter Haber nebst 6 Weihnachts- und 2 Fastnachtshühnern in den Händen von Gläubigern der Wolfskeel. Durch die oben erwähnte Geldnot waren die Wolfskeel innerhalb kurzer Zeit zu diesen Verpfändungen gezwungen gewesen. Auch hatten sie bereits um diese Zeit versucht, die Abgaben zu steigern und ihre Herrenrechte zwecks grösserer Einnahmen zu erweitern. Die Folge war, dass manche Äcker, wie es in den Urkunden heisst, „um den Zins liegen blieben" und auch eine Anzahl von Höfen der Verödung anheim fiel. Es war darum für die Entwicklung des Dorfes höchst bedeutsam, dass nunmehr im Jahre 1516 der Bischof die Grundherrschaft über das Dorf erhielt.

Von 1516 ab blieb das Dorf beim Hochstift bis zur Säkularisation. Nur einmal, im Jahre 1542, wurde es mit noch einigen Dörfern verpfändet an den Amtmann Ambrosius Geyer gegen ein Darlehen von 8000 fl. Doch scheint das Dorf gar nicht in den Besitz des Amtmanns übergegangen zu sein, denn bald darauf wird wieder der Bischof als Grund- und Gerichtsherr erwähnt. Anfänglich dem Amte Bütthard einverleibt, wurde das Dorf 1683 dem Amte Heidingsfeld unterstellt, bei welchem es bis zur Säkularisation verblieb. Nun wurde es dem Rentamte und Landgericht Ochsenfurt incorporiert, unter dem es noch heute steht. Dies waren die Geschicke des Dorfes hinsichtlich seiner Grund- und Gerichtsherren. Weit mannigfaltiger gestalteten sich die Änderungen hinsichtlich der Obereigentümer der einzelnen Höfe, was jedoch erst weiter unten behandelt werden soll. Zuerst sollen hier die

Rechte der Grund- und Gerichtsherren und die Pflichten der Bauern ihnen gegenüber kurz Erwähnung finden.

Zunächst stand dem Bischof das Recht zu, die Dorfämter zu besetzen. Schultheiss, Bürgermeister, Viertelmeister, Dorfmeister, Gotteshausmeister und Schöffen wurden vom Bischof ernannt, während ihm bei anderen Ämtern, z. B. dem der Steinsetzer oder Feldgeschworenen nur ein Bestätigungsrecht zustand. Dabei ist nicht uninteressant, dass kein Bürger sich dem betreffenden Amte, mit dem ihn der Grundherr betrauen wollte, entziehen durfte; es bestand ein Zwang, ein verliehenes Amt anzunehmen.

Neben dem Rechte der Amtsverleihung hatte der Bischof auch die Macht, jederzeit den einen oder anderen Beamten seines Amtes zu entsetzen. Auf diese Weise war es ihm möglich, die Dorfbeamten stets in entsprechender Unterwürfigkeit und Willfährigkeit zu erhalten.

Ausserdem stand dem Bischof in seiner Eigenschaft als Grundherr die niedere Gerichtsbarkeit über unser Dorf zu. Genaue Aufzeichnungen in dieser Hinsicht und eine erschöpfende Darlegung der Organisation der Gerichtsbarkeit enthalten die beiden genannten Dorfordnungen von 1582 und 1641. Sie bedeuten jedoch nicht etwa eine Neuordnung des Hofgerichtes, sondern enthalten fast ausnahmslos nur althergebrachte Rechtsbestimmungen, was auch in den Dorfordnungen eigens bemerkt wird.

Nach diesen Ordnungen hatte der Bischof allein das Recht, das Gericht, das den Namen Hof- oder Ruggericht führte, zu besetzen und zu entsetzen. Das Gericht war zuständig für alle Fälle, welche nicht schwere Freiheits- oder Körperstrafen nach sich zogen; es gehörten vor seine Schranken alle strafbaren Hand-

lungen, ausser „Mord, Entleibung, fliessende Wunden, Diebstahl, Notzucht und ähnliche schwere Verbrechen". Dieses Gericht muss jährlich dreimal zusammentreten: am Ostermontag, am Montag nach Walpurgis und am Montag nach Michaelitag. Dies waren die Tage, welche in der Ordnung von 1641 vorgesehen waren. Früher war das zweite Ruggericht auf den Montag nach dem Dreifaltigkeitssonntag und das Herbstruggericht auf Martini festgesetzt gewesen. Auf dem ersten Gericht sollte neben der Erledigung der Klagefälle die Vorlegung der Rechnungen geschehen; die Gemeinde- und Kirchenrechnung musste vorgelesen werden. Das zweite Ruggericht hatte sich hauptsächlich mit der Prüfung der Vormundschaftsrechnungen zu befassen, während die Hauptaufgabe des Herbstgerichtes in der Einbringung von Zins, Handlohn und anderen Gefällen bestand. Jedes der drei Gerichte hatte sich aber auch mit den schwebenden Klagen und Rechtsstreitigkeiten zu beschäftigen.

Neben den ordentlichen Gerichtstagen kannte man auch ein sog. Kaufgericht. Wenn nämlich ein Fremder das Zusammentreten des Gerichtes wünschte, so musste dieses über Nacht zusammengerufen werden. Der Kläger musste in einem solchen Falle 2 fl zahlen. Auch musste er die Zusicherung geben, dass er bei etwaiger Appellation an kein anderes Gericht appellieren wolle als an das des Fürstbischofs; erst nachdem diese Erklärung abgegeben war, durfte das Urteil verkündet werden. Eine Berufung hatte innerhalb zehn Tagen zu erfolgen, wobei abermals Gebühren bezahlt werden mussten und zwar in der Höhe von 1 fl.

Dieses Kaufgericht war offenbar mit Rücksicht auf den Hausierhandel geschaffen worden. Dem wandernden Handelsmann musste die Möglichkeit gegeben sein,

im Bedarfsfalle ein sofortiges Zusammentreten des Ruggerichtes veranlassen zu können. Der nächste Tag brachte ihn ja schon wieder in andere Dörfer, in das Gebiet anderer Herren. Für ihn war die Einrichtung eines solchen Kaufgerichtes von grossem Werte, denn schneller konnte eine Entscheidung wohl kaum herbeigeführt werden.

Bei all diesen Gerichtstagen, den ordentlichen wie den ausserordentlichen, fungierte als Vertreter des Bischofs der Vogt und bei dessen Abwesenheit der Schultheiss als Vorsitzender und Richter. Ihm standen zwölf Schöffen zur Seite, welche unter Strafe gehalten waren, zur Gerichtsversammlung zu erscheinen.

Den äusseren Verlauf und die am häufigsten vorkommenden Straffälle lernen wir aus den genannten Dorfordnungen gleichfalls kennen. Die Verhandlungen finden auf dem Rathause statt. Die Vorladung von Zeugen geschieht durch den Gerichtsknecht, der entsprechend seiner jedesmaligen Mühewaltung gelohnt werden muss. Bemerkenswert ist, dass keine Frau, die verheiratet ist, vor dem Gericht als Zeugin oder Klägerin erscheinen darf; sie muss sich vielmehr von ihrem Manne vertreten lassen. Nur im Falle sie gegen den letzten selbst Klage zu führen hat, ist ihr das Auftreten vor Gericht gestattet.

Eine Vereidigung der Zeugen ist im allgemeinen nicht statthaft. Nur wenn ohne Eid überhaupt kein Beweis geführt werden kann, wenn also andere beweiskräftige Momente gänzlich fehlen, soll derselbe zur Anwendung kommen. Vor Beginn des Verhöres ist für alle als Kläger oder Zeugen auftretenden Personen ein Betrag von je 3 Pfg. an das Gericht zu bezahlen. Beim Fällen des Urteils müssen Kläger und Beklagte je 6 Pfg. an Gerichtsgebühren erlegen. Ausserdem müssen

die Zeugen entschädigt werden mit einer Entschädigung, die einem halben Taglohn gleichkommt, nämlich mit je 8 Pfg. Ferner bestanden Vorschriften, welche dazu bestimmt waren, die Ordnung während des Gerichtstages aufrecht zu erhalten. Dahin gehören die Säumnisbussen und die auf Ausschreitungen während der Gerichtsverhandlungen gesetzten Strafen. Die Säumnisbussen betrugen bei Schöffen 5 Pfg., bei Zeugen und Klägern 2 Pfg. Während der Gerichtsverhandlung durfte der eine Gegner dem andern nicht in die Rede fallen. Nichtbefolgung dieser Vorschrift zog eine Strafe von 3 Pfund, im Wiederholungsfalle eine solche von 10 Pfund nach sich. Wer Verwünschungen ausstösst, üble Nachrede führt oder einem anderen Lügenhaftigkeit vorwirft, verfällt in eine Busse von 5 Pfund, während tätliche Verletzungen mit 10 Pfund gebüsst werden müssen. Die gleiche Strafe muss auch der zahlen, welcher sich gegen das gefällte Urteil ausserhalb des Berufungsweges beschwert. Eine Berufung selbst ist in allen Fällen nur an das Kammergericht des Bischofs möglich. Mit 10 Pfund wird bestraft, wer einen anderen mit Schlägen und Stichen leicht verwundet, wer nach jemand zu einem Schlage ausholt, auch wenn er nicht zuschlägt, wer ferner einem anderen den Bart ausrauft, wer auf dem Rathause andere tätlich angreift und wer nach einem anderen mit einem Gegenstande wirft und ihn trifft. Wer aber nach einem anderen wirft und ihn nicht trifft, der soll 20 Pfund zahlen. Diese letztere Bestimmung kann natürlich nur auf einem Schreibfehler beruhen. Offenbar war für dieses Vergehen eine Strafe von 2 Pfund festgesetzt. Von sämtlichen verwirkten Bussen gehörten dem Bischof zwei Dritteile, während ein Dritteil dem Gericht selbst gebührte.

Ob neben der niederen Gerichtsbarkeit auch die

Centgerichtsbarkeit über unser Dorf dem Hochstift zustand, darüber war man sich im 16. Jahrhundert im Hochstifte selbst nicht einig. Sowohl der Bischof wie auch die Familie der Wolfskeel beanspruchten dieses Recht für sich. Es entspann sich am Ausgang des 16. Jahrhunderts ein Rechtsstreit, der allem Anschein nach zu Gunsten des Hochstiftes endete, denn die Dorfordnung von 1641 führt unter den Rechten des Bischofs auch den Fraisch an. Mit diesem Ausdruck aber wurde das Gerichtsverfahren bezeichnet, welches Strafen an Leib und Leben verhängte. Somit hatte das Hochstift seit Mitte des 17. Jahrhunderts auch die Centgerichtsbarkeit in unserem Dorfe inne.

Ausser diesen Rechten hatte der Bischof auch noch die Befugnis, Steuern und steuerähnliche Abgaben in der Gemeinde zu erheben. Niemand ausser ihm war dazu berechtigt. Er konnte bei wichtigen Vorkommnissen eine Schatzung vornehmen. Diese Steuerform war offenbar ursprünglich nur in einzelnen Fällen zur Anwendung gekommen, hat aber im 17. Jahrhundert bereits den Charakter einer ordentlichen Steuer angenommen. Ein Urbarbuch vom Jahre 1683 enthält nämlich die Bemerkung, dass die Schatzung von unserem Dorf 25 Tlr. monatlich in simplo betrage. Demnach hätte sich das von unserem Dorf jährlich gezahlte Steuersimplum auf 300 Tlr. belaufen.

Eine weitere Steuer war das Ungeld, eine Verbrauchssteuer, die im 16. Jahrhundert von allem Wein erhoben wurde, welcher zum öffentlichen Ausschank gelangte. Später wurde diese Abgabe, die eine Gerechtsame der Vogtei war, auch auf andere Nahrungsmittel ausgedehnt.[1]) Aus einer Aufzeichnung aus der Zeit

[1]) Jos. Friedr. Abert: Die Wahlkapitulationen der Würzburger Bischöfe bis zum Ende des 17. Jahrhunderts, Würzburg 1905 S. 109 ff.

kurz nach der Säkularisation ersehen wir, wie sich diese Weiterentwicklung des Ungeldes bis dahin vollzogen hatte. Nicht nur vom Wein wurde es jetzt erhoben, die Abgabe lastete nun auch auf Bier, Branntwein, Fleisch, Mehl und Brot. Um an Erhebungskosten zu sparen, wurden diese Steuergefälle verpachtet, meist auf mehrere Jahre. Die Pachterträgnisse aus den verschiedenen Accisen beliefen sich auf 174 fl jährlich. Offenbar waren diese Steuern schon unter der bischöflichen Herrschaft eingeführt und dann von der weltlichen Regierung weiter erhoben worden.

Ausserdem erhielt das Hochstift die Hälfte vom Bürger- oder Einzugsgeld. Darunter verstand man die Summe, welche ein Fremder erlegen musste, wenn er sich in unserem Dorfe sesshaft machen wollte. Es bestand schon im 16. Jahrhundert eine Bestimmung, dass jeder Fremde, der im Dorfe Aufnahme begehrte, neben dem Nachweis über ein Vermögen von mindestens 50 fl, einem Zeugnis über Abstammung, sittliche Führung und Freiheit von Leibeigenschaft eine Aufnahmegebühr von 4 fl erlegen musste.

Auch die Nachsteuer gebührte dem Bischof. Wollte nämlich jemand, der Güter im Dorfe besass, aus dem Dorf fortziehen, so musste er von dem Gesamtwerte der Habe, die er mit sich fortnahm, 2 % an den Bischof zahlen. Es war dies eine Beschränkung der Freizügigkeit, die aber für die damalige Zeit sehr human war, besonders wenn man die Freizügigkeitsbeschränkungen in anderen Gegenden hiermit vergleicht. Diese Nachsteuer wurde auch fällig, wenn ein Auswärtiger eine Erbschaft im Dorfe gemacht hatte und das Gut nicht selbst beziehen wollte. In diesem Falle konnte er das Gut verkaufen, aber nicht an einen Fremden, sondern an einen Einheimischen; von

dem Erlös musste dann der Erbe 2 % an das Hochstift zahlen.

Weitere Rechte des Bischofs waren das Schenkstättenrecht und das Legen des Bannweines. In unserem Dorfe existierte eine Erbschenkstatt, die würzburgisches Kammerlehen war. Der Bischof konnte diese Schankstatt nach Belieben an einzelne Bürger geben. Der Inhaber dieser Erbschenke war privilegiert, niemand ausser ihm durfte im Dorfe eine Schenke auftun. Nur eine Ausnahme gab es: es war erlaubt, den in eigenen Weingärten gewonnenen Wein auszuschenken; man musste aber während der Dauer dieses Ausschankes einen Strauss ausstecken und Ungeld zahlen.

An Kirchweih wurde dann der Bannwein des Bischofs – $1\frac{1}{2}$ Fuder – aufgelegt. Dieses Bannrecht war ein für eine bestimmte Zeit und einen bestimmten Ort geltendes Monopol, das dem Grundherrn möglich machte, eine über dem Normalpreis stehende Verkaufssumme für den betreffenden Wein festzusetzen.[1]) Auch das Recht der Bannweinlegung erscheint als eine Gerechtsame der Vogtei.[2]) In unserem Dorf begann der Ausschank des Bannweines an Kirchweih und währte solange, bis sämtliche 25 Eimer Würzburger Masses vertrunken waren. Nirgends, auch nicht in Heckenwirtschaften oder von Privaten, durfte während dieser Zeit Eigengewächs verkauft werden. Für jeden Liter Bannwein aber musste 1 Pfg. resp. 1 Heller mehr gezahlt werden, als der unmittelbar vorhergehende Schankpreis betrug. Dieses Recht war schon im Mittelalter in unserem Dorf bekannt. Die Wolfskeel scheinen

[1]) S. Beseler: System des gemeinen deutschen Privatrechtes. Berlin 1885 S. 991 ff. Bannrechte.

[2]) Abert: Die Wahlkapitulation der Würzburger Bischöfe bis zum Ende des 17. Jahrhunderts. Würzburg 1905 S. 96 Anm.

noch ausgiebigeren Gebrauch von ihm gemacht zu haben, denn sie hatten zwei Wirtshäuser im Dorf. Das Hochstift aber hatte im Jahre 1582 auf das Recht, den Bannwein in natura zu schenken, verzichtet und eine Vereinbarung mit der Gemeinde getroffen, der zufolge es an Stelle dieses Rechtes ein jährliches Fixum von 6 fl durch die Gemeinde erhielt. Zwar hatte sich das Hochstift vorbehalten, nach Belieben das Recht wieder in seiner alten Form auszuüben, aber tatsächlich begnügte man sich fortan mit der Abfindungssumme. Dadurch waren manche Misshelligkeiten zwischen Grundherren und Untergebenen aus der Welt geschafft.

Auch einige andere Rechte des Hochstiftes lasteten nicht sonderlich schwer auf der Gemeinde, indem allem Anschein nach selten Gebrauch davon gemacht wurde: Atzung und Lager. Man verstand darunter den Anspruch des Grundherrn auf Verpflegung und Herberge für sich und sein Gefolge. Auch die Pferde mussten von den Grundholden während des Aufenthaltes der Herrschaft gefüttert und versorgt werden. Dies Recht geht weit zurück und wird in Salbüchern aus dem Jahre 1404 als eine längst bekannte Verpflichtung der Dorfbewohner erwähnt. Es stand nicht nur dem Grundherrn selbst, sondern auch dessen Beamten zu, mochten sie nun zur Abhaltung von Ruggerichten oder zum Zwecke der Erhebung von Zins und Gült oder wegen Verleihung des Fronhofs oder aus sonst einem dienstlichen Anlass zum Besuche des Dorfes genötigt sein. Das Gefolge durfte nur aus einigen Begleitern mit zusammen 2—4 Pferden bestehen. Damit aber von den Beamten dies Recht nicht missbraucht würde, konnte die Gemeinde die Bezahlung der Zehrungskosten verweigern, sobald ein Beamter nicht zur Vornahme amtlicher Funktionen im Dorfe weilte. Auch mussten

nicht etwa sämtliche Bürger für die Bestreitung der aus diesem grundherrlichen Rechte entstehenden Unkosten aufkommen, sondern nur die Vogteihübner, deren Zahl einer Urkunde von 1426 zufolge sich auf zwölf belief. Die übrigen Hübner schuldeten Atzung und Lager ihrem eigenen Herrn, wie wir unten noch sehen werden.

In seiner Eigenschaft als Grundherr des Dorfes stand dem Bischof eine weitere Gerechtsame zu, die sog. „Reiss". Ein Salbuch von 1582 sagt darüber, dass gemäss altem Herkommen die Dörfer Essfeld und Gaubüttelbrunn dem Bischof von Würzburg auf Verlangen einen Reisewagen nebst vier Spannpferden, einen Fuhrmann und einige Läufer zur Verfügung stellen müssten und zwar solange, als der Bischof ihrer zum Reisen bedurfte. Dieses Recht hätte bei rücksichtsloser oder auch nur öfter wiederkehrender Ausnutzung eine drückende Last bedeutet. Gesuche um Abstellung oder Ablösung wären dann unausbleiblich gewesen bei einer Bevölkerung, die an Überbürdung nicht gewohnt war. Wenn wir aber trotzdem nicht ein einziges Mal auf eine diesbezügliche Klage oder Bitte stossen, so ist dies wohl ein Zeichen, dass die Bischöfe gar nicht oder nur höchst selten von diesem ihrem Rechte Gebrauch gemacht haben müssen. Vermutlich bestand die ganze Pflicht der Bauern in der Abholung und Geleitung des Bischofes bei Gelegenheit von Visitationsreisen; dies wurde aber mehr als Ehre denn als Pflicht angesehen.

Eine weitere Verpflichtung der Bauern dem Bischof gegenüber bestand in der Leistung von Frondiensten. Es waren dies gemessene Dienste, die nicht sehr drückend waren. Die ordentlichen Fronden beschränkten sich darauf, die Bestellung und Aberntung der Äcker des Bau- oder Fronhofes vorzunehmen. Da die Gesamt-

fläche der zum Fronhof gehörigen Äcker rund 24 ha. betrug, so mussten die Bauern alle Jahre etwa 16 ha. Feld für das Hochstift bebauen. Sie mussten den Dünger auf die Felder fahren, die Bearbeitung des Bodens, die Aussaat und Einerntung vornehmen, den Ausdrusch der gewonnenen Produkte besorgen und den Stroh- und Körnerertrag nach Würzburg auf den Schlossberg fahren oder aber das Getreide in ungedroschenem Zustande dort abliefern. Jedoch nicht alle Ortsbürger mussten bei Leistung dieser Fronden mithelfen: Nur diejenigen Besitzer, welche Pferde hatten, waren zur Bebauung des Fronhoffeldes verpflichtet.

Die Düngung geschah mit dem aus der herrschaftlichen Schäferei gewonnenen Dung. Das Saatkorn stellte der Bischof; beim Säen erhielt ein jeder Bauer einen „Wecken", beim Einfahren der Frucht wurde den Leuten für jede Fuhre eine Mass Wein verabreicht. Von all diesen Frondiensten mussten die Arbeiten während der Ernte am unangenehmsten empfunden werden, wenn man bedenkt, dass sämtliche Halmfrucht mit der Sichel geschnitten werden musste. Aber gerade diese Frondienste wurden in der Praxis vom Hochstift jedenfalls nicht lange in Anspruch genommen. Im Jahre 1582 ist es bereits herkömmlich, dass die Erträgnisse des Fronhofes alljährlich am Johannitag (24. Juni) versteigert wurden. Je nach dem Stande des Getreides wird dann die Ernte auf den Feldern des Fronhofes an einen oder mehrere Bauern gegen eine feste Steigerungssumme abgegeben, wobei im Anschlag für ein Normaljahr pro Morgen 3 – 4 Malter Korn und 2 Malter Haber gerechnet wurden. Die betreffenden Bauern, welche die Ernteerträgnisse ersteigert hatten, mussten dann für die Aberntung selbst aufkommen. Bei einer derartigen Vergebung hatten die Bauern umso

mehr Gewinn, je mehr Sorgfalt sie auf die Bestellung der Fronäcker verwendet hatten. Auf diese Weise wurde bei Bebauung der herrschaftlichen Fronfelder neben der lästigen Pflicht auch ein spekulatives Eigeninteresse wirksam und führte zu einem gesteigerten Ertrag derselben.

Durch die Praxis der Versteigerung der Fronhofernten war das Mass der zu leistenden Frondienste bedeutend reduziert worden. Aber auch der Rest der Fronverpflichtungen wurde im Jahre 1689 in eine Geldabgabe umgewandelt. Die fronpflichtigen Bauern schlossen mit dem Hochstift einen Vertrag ab, in welchem sie sich verpflichteten, an Stelle der zu leistenden Hand- und Spanndienste eine jährliche Summe von 112 fl 46 kr an das Hochstift zu zahlen und ihrerseits auf die bei der Saat zu reichenden Brote und auf den herkömmlichen Erntewein zu verzichten. Damit hatten die Frondienste in unserem Dorfe ein Ende erreicht. Auch die Baufronden, d. h. die Verpflichtung der Bauern bei baulichen Änderungen am Fronhof und an den herrschaftlichen Schäfereigebäuden Hand- und Spanndienste zu leisten, waren in dieser Fixierungssumme mitbegriffen. Andere Frondienste z. B. Jagdfronden aber waren im Dorfe nie bekannt gewesen.

Nachdem die Fixierung der Frondienste durchgeführt war, wurde der ganze Fronhof an einen Pächter gegen eine Jahresgült von 40 Maltern Korn, 6 Maltern Weizen und 14 Maltern Haber überlassen. Nicht ganz ein Jahrhundert später (1784) wurde dann der Fronhof zusammen mit der Schäferei an mehrere Bauern unseres Dorfes in Erbpacht verliehen. Für die Überlassung des Fronhofes allein mussten jährlich $70^1{}_2$ Malter Korn, 5 Malter 7 Metzen Erbsen, 5 Malter 6 Metzen Linsen und 9 Malter 7 Metzen Haber entrichtet werden. Für die richtige Ablieferung dieser Gült beim Hoffutteramt in Würzburg

hafteten die sämtlichen Erbbeständer solidarisch. Mit diesem Rechtsvorgang hatte der Jahrhunderte alte Fronhof als solcher aufgehört zu existieren und den Charakter eines gewöhnlichen Bauernhofes angenommen. Von nun ab erinnert nur noch der Name des Hofes an die Rolle, die er ehemals im Wirtschaftsleben unseres Dorfes gespielt hat.

Neben dem Fronhof war das Recht der Ausübung der Schäferei für das Hochstift eine Quelle der Einnahmen. Dieses Recht war seit dem Ausgange des Mittelalters sehr geschätzt, wie aus einer ganzen Reihe von Urkunden über Nachbardörfer hervorgeht. Es entstehen vielfach Streitigkeiten zwischen einzelnen Herrschaften bezüglich des Schäferei- und Hutrechtes auf bestimmten Markungsteilen. Bis ins Einzelste werden dann derartige Rechte geregelt und fixiert. Diese Streitigkeiten zeigen uns einerseits, dass man die wirtschaftliche Bedeutung der Schafzucht richtig einzuschätzen wusste, andererseits beweisen sie uns, dass um diese Zeit schon die Grundherren sich des Schäfereirechtes auf den Gemarkungen der ihnen untergebenen Dörfer bemächtigt haben. Auch in unserem Dorfe hatte sich das Schäfereirecht im 15. Jahrhundert zu einem Privileg der Grundherrschaft verdichtet. Infolge seiner hohen Bedeutung erfuhr der Schäfereibetrieb auch schon um diese Zeit eine bis ins Kleinste gehende Regelung.

Die Verkaufsurkunde aus dem Jahre 1516 lässt uns ein deutliches Bild der Ordnung des damaligen Schäfereiwesens in unserem Dorf gewinnen. Die Schäferei ist an einen Schäfer verpachtet, der für die Überlassung derselben an Wolfskeel von Rottenbeuern jährlich 6 Malter Käse, 2 Osterlämmer und $1\frac{1}{2}$ Eimer Herbstmilch liefern muss. Der Schäfer seinerseits erhält aus den herrschaftlichen Gültbezügen 8 Malter Korn und 4 Malter

Haber, auch das nötige Brennholz wird ihm von seinem Herrn gewährt. Dem Grundherrn steht noch das Recht zu, dem Schäfer 200 Schafe zuzuweisen, welche derselbe unentgeltlich zusammen mit seinen Tieren auf die Weide treiben muss. Gibt aber der Grundherr dem Schäfer mehr als 200 Schafe bei, so muss er die Dienste des Schäfers für jedes weitere Hundert Schafe mit 5 Maltern Korn lohnen.

Auch die Art und Weise des Pferches ist genau und eingehend geregelt. Es wird unterschieden zwischen Vorpferch und Nachpferch. War nämlich durch die Nächtigung der Schafe auf einem Acker derselbe gedüngt worden, so verhielt es sich mit dem Ertrage, welchen der Acker in den beiden folgenden Jahren abwarf, folgendermassen: In dem auf die Pferchung unmittelbar folgenden Wirtschaftsjahre erhielt der Bauer vom Ertrage nichts, der Schäfer bekam ein Drittel und der Grundherr die beiden anderen Drittel des Ertrages. Der Bauer erhielt also für seine Mühewaltung und für die aufgewendeten Kosten in diesem Jahre nicht den geringsten Ersatz. Diese Einrichtung nannte man etwas unklar den Vorpferch. Die Ernte des zweiten auf die Pferchung folgenden Jahres wurde derart geteilt, dass der Bauer die eine Hälfte, der Grundherr die andere empfing, während der Schäfer leer ausging. Eine derartige, vom wirtschaftlichen Standpunkte aus ganz unbegreifliche Regelung musste natürlich zur Folge haben, dass einerseits die Möglichkeit einer Besserung der chemischen Bodeneigenschaften durch Pferchung wenig in Anspruch genommen wurde, und dass andererseits die Bestellung der betreffenden Felder möglichst nachlässig sich gestaltete. Je dünner die Aussaat, desto mehr sparte der in Frage kommende Bauer an Saatgut, je oberflächlicher die Bodenbearbeitung, desto weniger

Nährstoffe wurden dem Boden entzogen. Die ganze Pferchordnung bedeutete darum ein gewaltsames Unterdrücken einer tüchtigen Bodenkultur und zwang den Bauern, auf die Erzielung möglichst geringer Erträge hinzuarbeiten.

Diese Pferchregelung wurde auch vom Hochstifte übernommen. Erst Bischof Julius änderte sie um und bestimmte, dass in den Ertrag des auf die Pferchdüngung folgenden Jahres Hochstift, Schäfer und Bauer sich in gleicher Weise teilen sollten, während die Ernte des zweiten Jahres ungeschmälert dem Bauern gehören sollte. Damit hatte der Bischof auf einen bedeutenden Teil der Einkünfte des Hochstiftes verzichtet, die Entwicklung der Bodenkultur aber in bedeutsamer Weise gefördert. In der durch Julius Echter veranlassten Neuordnung wird auch die Anzahl der Schafe genau festgesetzt, die der Schäfer für sich halten darf; es dürfen deren nicht mehr als 400 sein. Zu diesen darf das Hochstift noch 200 hinzugeben, die der Schäfer ohne Vergütung auf die Weide treiben muss. Für jedes weitere beigegebene Hundert Schafe erhält der Schäfer jährlich $4^1/_2$ Malter Korn.

Auch bezüglich des Hürdenschlagens werden genaue, kultur-technisch höchst wichtige Bestimmungen getroffen. So dürfen in einer Hürde nicht mehr als 25 Schafe sich befinden und jede Nacht muss der Pferch an einer anderen Stelle aufgeschlagen werden. Mit diesen Vorschriften sollte erreicht werden, dass ein möglichst grosser Teil der Flur jährlich durch das Nächtigen der Schafe eine Bereicherung an Pflanzennährstoffen erfuhr und so stets reichere Erträge abwerfen konnte. Die ganze Neuordnung der Schäferei durch Julius bedeutete darum einen beachtenswerten Fortschritt der Landwirtschaft in unserem Dorfe. Diese

Ordnung blieb bestehen, bis im Jahre 1784 die Schäferei neben dem Fronhof an verschiedene Bauern unseres Dorfes vom Bischof in Erbbestand verliehen wurde. Für das Schäfereirecht mussten dieselben an das Hochstift in jedem Jahre 256 fl 2 Pfund nebst 2 Reichsthalern Rüdengeld und 2 fl 6 Batzen für ein Osterlamm zahlen.

Ob schliesslich auch die Jagd auf der Gemarkung von Essfeld dem Hochstifte zustand, war bald nach dem Übergang des Dorfes an das Hochstift strittig. Die Dorfordnung des Jahres 1582 erwähnt dieses Recht noch nicht. Aus Prozessakten, die in einem Urbarbuch von Heidingsfeld verzeichnet sind, geht aber hervor, dass die Beamten des Bischofs hin und wieder das Jagdrecht auf unserer Markung ausübten. Auch Sigmund Wolfskeel hatte eigenmächtig „Hetzen und Jagen" daselbst abgehalten. Da dieses Recht wegen des mässigen Wildstandes keine allzu grosse ökonomische Bedeutung hatte, so scheint der Streit gütlich beigelegt worden zu sein. Im 18. Jahrhundert üben wenigstens die Freiherren von Zobel und Wolfskeel die Jagd auf unserer Gemarkung aus.

Als Jagdobjekte kamen vor allem Hasen und Rebhühner in Betracht; Hochwild scheint schon damals in unserer Gegend nicht mehr heimisch gewesen zu sein. Dagegen kannte man noch einen Jagdsport, der heute als sehr verwerflich angesehen würde, den Lerchenfang. Mit Schlingen und Netzen suchten die Edelleute diese Tierchen einzufangen, welche infolge der grossen Ausdehnung der Getreidefelder jedenfalls in grosser Zahl vorhanden waren.

Während der Dauer der Jagd wohnten die Wolfskeel auf dem Rathause unseres Dorfes. Als Treiber dienten ihnen die Dorfjungen und Burschen gegen eine

kleine Entschädigung. Jagdscharwerke waren demnach in unserem Dorfe, wie schon bemerkt, nicht bekannt. Nur die Schäferhunde mussten den Edelleuten für die Dauer der Jagd zur Verfügung gestellt werden, eine Pflicht, die später mit einer jährlichen Geldgabe von 3 fl von der Gemeinde abgelöst wurde. Dies waren die dem eigentlichen Grundherren zustehenden Rechte. Dazu kamen noch andere Verpflichtungen der Bauern gegen ihn, Zins und Gült, Besthaupt und Handlohn, die aber auch den zahlreichen Obereigentümern zu leisten waren. Zunächst sollen hier die in unserem Dorf nachweisbaren Obereigentümer aufgeführt werden, worauf dann die Abgaben nach Art und Umfang geschildert werden sollen.

An der Hand des archivalischen Materials, der zahlreichen Kauf-, Tausch- und Schenkungsurkunden, der Hebregister, Salbücher, Zins-, Gült- und Schatzungsbücher einzelner Klöster und Stifter lassen sich die Zins- und Gültverpflichtungen, welche auf den Höfen unseres Dorfes ruhten, zurückverfolgen bis in die Mitte des 13. Jahrhunderts. Freilich sind die Zusammenstellungen für das Mittelalter nicht lückenlos, da eben manche Urkunden doch verloren gegangen sind, immerhin aber kann man die Abgaben der meisten Hübner feststellen.

Diese Abgaben sind der Ausfluss eines Abhängigkeitsverhältnisses des Gült- und Zinspflichtigen gegenüber dem Gültberechtigten. Teilweise mögen die Erbgüter in unserem Dorfe dadurch entstanden sein, dass früher Halbfreie von einem Grundherrn mit einem Gut beliehen wurden, teilweise sind sie aber sicherlich dadurch gebildet worden, dass frühere freie Bauern sich unter die Gutsherrschaft irgend eines Ritters oder Klosters begeben haben. Man gab dem betreffenden

Grundherrn oder Obereigentümer sein Gut und erhielt es mit Lasten beschwert wieder zurück. Von nun an hatte das Eigentum des Bauern am Gute aufgehört und war an den Grundherrn bez. Obereigentümer übergegangen. Nur ein Besitzrecht hatte der Bauer noch, das verschieden gut sein konnte. Speziell in unserer Gemeinde finden sich gute Besitzrechte, wie wir unten sehen werden.

Fragen wir nun, welche Herrschaften in unserm Dorfe gültberechtigt waren, so fällt uns vor allem eine ungeheure Zersplitterung der Gült- und Zinsabgaben auf. Dieselbe tritt schon im 13. Jahrhundert hervor, wenn auch noch lange nicht in solchem Umfang wie es zu Anfang des 18. Jahrhunderts der Fall war. Im 13. und 14. Jahrhundert begegnen uns als Gültberechtigte Ritterfamilien, Geschlechter des niederen Adels, freie Bürger, einzelne Würdenträger und ganze Klöster und Stifter. Infolge eines regen Güterverkehrs wechseln die Grundherren und Obereigentümer einzelner Güter in relativ kurzer Zeit; Gülten werden verkauft mit und ohne Vorbehalt des Wiederkaufsrechtes und andere werden gegen einander ausgetauscht je nachdem der Einzelne sich einen Vorteil von einer Commutation verspricht. Nur die Klöster und Stifter bleiben im allgemeinen im ständigen Besitz der einmal erworbenen Grundherrlichkeit, resp. des Obereigentums über die verschiedenen Güter. Der Grund dafür liegt offenbar darin, dass bei den Klöstern die Güterveräusserung nicht in das Belieben eines einzigen Mannes gestellt war, sowie auch darin, dass ein Kloster in Verschuldungsfällen weit leichter Kredit erhielt, als ein Privater.

An einzelnen Gültberechtigten treffen wir in unserem Dorfe im 13. und 14. Jahrhundert die Zobel

von Schönfeld, nach ihnen die Zolbel'sche Familie von Giebelstadt; ferner Konrad und nach ihm Ludwig von Reichenberg, welch letzterer seine Rechte an das Stift Neumünster verkaufte (1264); des weiteren ein Vertreter des Geschlechtes Grumbach, der seine Ansprüche im Jahre 1334 ebenfalls dem Stifte Neumünster abtrat. An freien Bürgern waren gültberechtigt Volk von Egelstein, genannt Blumlin und Ecke Centgräfe aus Würzburg. Diese gaben ihre Gültansprüche an den Abt des Klosters St. Stephan zu Kauf (1361) gegen eine Summe von 93 Pfund Heller. Schliesslich erscheinen nach dieser Zeit noch als Obereigentümer und Grundherren das Stift Neumünster, das Ritterstift St. Burkhard, das Kloster St. Stephan, das Johanniterspital kraft einer Schenkung des Conrad von Reichenberg (1259), der Deutschorden in Würzburg und das Kloster Himmelspforten. Im 15. Jahrhundert begegnen uns als neue Gültinhaber verschiedene Wolfskeel, die Familie Zindel von Heidingsfeld, die Karthause Engelgarten in Würzburg, die Karthause Tückelhausen, das Kloster Oberzell, die Pfarrei und Frühmesse Wolkshausen, sowie verschiedene Privatleute von Würzburg und Ochsenfurt. Über die einzelnen Gültberechtigten in späteren Jahrhunderten wird uns dann eine eigene Tabelle Aufschluss geben.

Die Produkte, in denen die Gült gereicht wurde, waren verschiedene Getreidearten: Roggen, Weizen und Haber. Der Zins wurde entweder in Geld oder in Geflügel verabreicht. Man unterschied dabei Sommerhühner, Winterhühner, Martini-, Michaelis-, Weihnachts- und Fastnachtshühner. Auch die Lieferung an Gänsen war früher üblich gewesen, kam aber seit 1264 schon nicht mehr vor. Für die Badestubengerechtigkeit mussten jährlich drei Koppen (Kapaune) entrichtet

werden, wie aus einer Urkunde von 1362 hervorgeht. Auch der Müller musste eine derartige Abgabe entrichten. Ferner lastete auf der Mühle früher noch ein Eierzins, der aber nur einige Male in Lehenbüchern des Stiftes Neumünster um 1450–1468 erwähnt wird. Der Müller musste an Ostern dem Stifte 100 Stück Eier liefern. Durch den Verfall der Mühle verschwand dieser Zins. Andere Naturalabgaben, die sich aber in ziemlich engen Grenzen bewegten, waren Wein, Öl und Wachs; sie dienten kirchlichen Zwecken, zum Abhalten des Gottesdienstes, zur Unterhaltung des ewigen Lichtes und zur Herstellung des nötigen Kerzenmaterials.

Die Geldabgaben sind ursprünglich nicht sehr umfangreich. Sie sind meistens Überreste ehemaliger Leibeigenschaft und kennzeichnen sich auch als solche durch die Bezeichnung „Dienstgeld". Nur vorübergehend, um die Mitte des 14. Jahrhunderts, treten die Geldabgaben stärker in den Vordergrund, um bald wieder den Naturallieferungen zu weichen. Erst zwei Jahrhunderte später werden die Naturalzinsen allmälig durch Geld ersetzt, während die Gültleistungen bis ins 19. Jahrhundert in natura geschehen. Die Umwandlung der Naturalzinse in feste Geldzinse ist schon in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts üblich geworden und die Dorfordnung von 1582 stellt ein eigenes Verzeichnis auf betreff der Umwandlung der gewöhnlichsten Naturalzinse in eine fixe Geldabgabe. Darnach kommt:

1	Fastnachtshuhn	gleich	10	Pfg.	in Geld
1	Sommerhuhn	„	6	„	„ „
1	Weihnachtshuhn	„	12	„	„ „
1	Michaelishuhn	„	9	„	„ „
1	Martinshuhn	„	9	„	„ „
1	Gans	„	14	„	„ „

Dies war ungemein wichtig, da die Preise für das Geflügel mit steigender Entwicklung immer mehr emporgehen mussten. Wandelte deshalb ein Besitzer seine Naturalzinsen in Geld um, so brauchte er nur einen relativ geringen Zins zu zahlen. Dieser Ablösungskanon hatte übrigens in derselben Form Gültigkeit auch noch zu Beginn des 19. Jahrhunderts, was für die Zinspflichtigen ungemein wertvoll war. Die relativ geringen Sätze, die für die einzelnen Naturalien aufgestellt waren, bewirkten, dass schon zu Beginn des 18. Jahrhunderts nur noch einige Zinsen in natura geliefert wurden. Die übrigen Hühnerabgaben waren alle in Geld umgewandelt worden.

Sämtliche Naturalabgaben mussten alljährlich vom Grundholden dem Grundherrn, resp. dem Obereigentümer auf seinen Hof oder an sein Kastenamt geliefert werden. Es erforderte dies einen ziemlichen Aufwand an Zeit, besonders da der einzelne Besitzer nicht etwa nur an einen einzigen Herrn zu liefern hatte, sondern bisweilen an 3—5 Gült- und Zinsberechtigte. Jedoch galt auch hier die Bestimmung, dass kein Grundholde gehalten sei, auf eine grössere Entfernung als auf 3 Wegstunden zu liefern. Wohl aus diesem Grunde hatten die Klosterherren des Deutschordens in Mergentheim im Gaugebiet ein Dorf gewählt, in welches sämtliche untertänige Bauern ihre jährlichen Abgaben zu liefern hatten; von hier aus konnte dann der Transport nach Mergentheim im Grossen unter ziemlich günstigen Bedingungen durch das Kloster selbst geschehen.

Auch pflegten die Grundherren und Obereigentümer denen, welche die Gült ablieferten, eine Rekreation zu gewähren. Beim Stephanskloster in Würzburg war dies sogar hergebrachtes Recht der Bauern. Dieselben erhielten bei Ablieferung der Gült von den

Prälaten 5 Mass Wein und 10 Pfund Brot. Ob auch anderen Gültberechtigten gegenüber ein gleiches oder ähnliches Recht den Bauern zustand, lässt sich urkundlich nicht ermitteln.

Der Lieferungstermin wird schon in den mittelalterlichen Urkunden meist individuell festgelegt. Die Getreideabgaben mussten dabei vielfach zwischen dem 15. August und dem 8. September geliefert werden, während der Zins in Geld und Geflügel an ganz bestimmten Tagen zu entrichten war. Beim Geflügelzins war in der Bezeichnung Fastnachts-, Weihnachts-, Michaelishühner usw. der Lieferungstermin schon gegeben. Für die Sendung der Sommerhühner war vielfach der Walpurgistag (1. Mai) festgesetzt. An diesem Tage war auch gewöhnlich die Hälfte der Geldabgaben zu entrichten, während die andere Hälfte an Martini (11. November) oder Weihnachten zu erlegen war.

Was nun die Leistungen der Bauern an einzelne Grundherren anbetrifft, so erhalten wir darüber aus dem urkundlichen Material zahlreiche Nachrichten. Doch sind diese Aufzeichnungen, wie oben erwähnt, nicht vollkommen lückenlos, sodass sich eine sichere, tabellarische Darstellung der Abgaben unseres Dorfes für das Mittelalter nicht gewinnen lässt. Wohl aber werfen die erhaltenen Einzelberichte ein Licht auf die jeweils in dieser Hinsicht herrschenden Zustände. Zu Beginn des 13. Jahrhunderts waren die von einer Hube zu entrichtenden Gült- und Zinsbeträge ziemlich hoch; um die Mitte desselben Jahrhunderts finden einzelne Nachlässe statt. So wird von Ludwig von Reichenberg die Gült auf jeder der ihm zugehörigen Huben um 3 Malter Getreide erniedrigt, sodass jeder Hübner nur noch 1 Malter Weizen, 5 Malter Korn, 1 Malter Haber an Gült zu leisten hat. Auch die Hühner- und Gänseab-

gaben werden von 5 Stück auf 3 Stück herabgesetzt. Aehnlich hoch sind auch die Getreideabgaben auf anderen Gütern, bei dem einen betragen sie 5 Malter, beim anderen 6, 7, oder 8 Malter; dazu kommen mit Beginn des XIV. Jahrhunderts ganz bedeutende Geldabgaben. Nun treten die Naturallieferungen etwas zurück und die Geldabgaben werden stärker betont. Es scheint um diese Zeit in den Stiften und Klöstern die Geldwirtschaft durchzudringen, denn sonst wäre dieser Wandel kaum erklärlich. Während früher, wie bemerkt, nur sehr geringe Geldabgaben zu finden sind, müssen um die Mitte des 14. Jahrhunderts einzelne Höfe 100 Denare jährlich an Geldabgaben zahlen. Dafür sahen sich die Obereigentümer veranlasst, in den Getreidegülten eine Milderung eintreten zu lassen. Kloster St. Stephan setzte beispielsweise auf acht Höfen in unserem Dorfe die Getreidegült auf 3 Malter pro Hufe herab (1372). Auch das Stift Neumünster erniedrigt die Gült auf seinen 14 Hufen von 5 Malter Weizen auf $2^1/_2$ Malter und bei sechs halben Hufen setzt es eine Getreideabgabe von nur einem Malter Weizen fest. Eine gänzliche Umwandlung der Naturalabgaben in Geldleistungen fand in unserem Dorfe niemals statt. Es erklärt sich dies daraus, dass sämtliche Gültempfänger Naturalien in mehr oder minder grosser Menge benötigten; die Klöster zum Unterhalt der Mönche, die Ritter für ihre Schäfer, Knechte etc., die Pfarreien zum Unterhalt der Geistlichen und die Privaten für ihre eigene Familie. Da auch die Geldabgaben bald wieder zurückgehen, so liegt der Schwerpunkt der Leistungen seit dem 15. Jahrhundert bis zur Ablösung in den Naturalleistungen.

Überhaupt lehren uns die Urkunden, dass die Gülterträgnisse weder hinsichtlich der Art der Abgaben

noch hinsichtlich des Umfanges immer dieselben bleiben; sie werden gesteigert, wenn es rechtlich zulässig und wirtschaftlich möglich ist, müssen aber ebenfalls aus wirtschaftlichen Gründen wieder verringert werden, damit die Güter in angemessenem Stande erhalten werden. Man geht kaum fehl mit der Annahme, dass all diese Schwankungen beeinflusst werden durch die periodischen Schwankungen im Ernteausfall, natürlich nicht innerhalb weniger Jahre, sondern innerhalb grosser Zeitstrecken. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass die Aenderungen hinsichtlich des Gültumfanges weit seltener sind und in viel engeren Rahmen sich vollziehen bei Gütern, die Jahrhunderte lang bei ein und demselben Grundherrn resp. Obereigentümer verbleiben, als bei solchen, welche öfter vertauscht werden.

Wenn wir nun an eine Zusammenstellung der Gültverpflichtungen unseres Dorfes schreiten, so ergibt sich aus den in Urkunden, Salbüchern und anderen Dokumenten zerstreuten Bemerkungen, dass um 1450 unser Dorf an Zins und Gült etwa zu zahlen hat: 170 Malter Korn, 80 Malter Weizen, 20 Malter Haber, 116 Hühner und 12 fl an Geld. Diese Summe ist nicht absolut genau, da für die eigentlichen Grundherren und ihre Forderungen für diese Zeit keine Aufzeichnungen existieren und zur Ergänzung auf die Vermerke im Verkaufs-Register aus den Jahren 1500 und 1511 vorgegriffen werden musste.

Ziemlich genau lassen sich dagegen seit dem Jahre 1516 die einzelnen Grundherren, Obereigentümer und sonstige Gültberechtigte samt ihren verschiedenen Gültansprüchen aus den archivalischen Materialien zusammenstellen. In der folgenden Tabelle werden die Gültverpflichtungen des gesamten Dorfes für die Jahre 1520, 1630, 1710 aufgeführt. Für spätere Jahre bleiben sich

Zins- und

Gültberechtigte	Roggen in Metzen			Weizen in Metzen		
	1520	1630	1710	1520	1630	1710
1. Hochstift	876	822	867	80	78	78
2. Amt Heidingsfeld	—	56	212	—	—	13
3. Domprobstei	—	—	12	66	66	56
4. Stift Neumünster	48	40	242	368	368	368
5. Kloster St. Stephan-Würzburg	80	152	159	76	—	—
6. Kloster Oberzell	96	88	—	16	16	—
7. Kloster Himmelspforten-Würzburg	64	40	24	—		—
8. Johanniterhof-Würzburg	32	32	32	—	—	—
9. Paradieskloster-Heidingsfeld	—	88	32		—	—
10. Schottenkloster-Würzburg	—	—	95	—	—	
11. Karthause-Würzburg	144	128	152	—	—	—
12. Karthause-Tückelhausen	96	32	32	—	—	—
13. Deutschherrn-Würzburg	—	—	—	—	—	—
14. Deutschherrn-Mergentheim	64	64	64	—		—
15. Frauenkapelle-Würzburg	72	41	41	8	—	
16. Jesuitenkolleg-Würzburg	32	32	34	—	8	11
17. Vicarei St. Anna-Würzburg	—	112	—	—	—	—
18. Pforten Amt-Würzburg	—	6	—	—	—	—
19. Pfarrei Büttelbrunn	—	24	12	—	—	—
20. Pfarrei Essfeld	—	68	108	—	10	2
21 Pfarrei Gossmannsdorf	—	—	—	—	—	—
22. Pfarrei Heidingsfeld	—	40	24	—	—	—
23. Pfarrei Königshofen	—	4	8	—	—	
24. Pfarrei Lintflur	—	—	—	—	—	—
25. Pfarrei Sächsenheim	48	48	46	—	—	—
26. Pfarrei Wolkshausen	136	80	61	16	—	—
27. Zobel-Darstadt	42	40	33	—	—	7
28. Geyer-Giebelstadt	—	—	—	—	—	—
29. Geyer-Ingolstadt	—	—	—	—	—	
30. Familie Ganshorn	56	64	—	—	—	—
31. Gotteshaus Ingolstadt	—	—	—	—	—	—
	1886	2101	2290	650	546	535

Gülttabelle.

Haber in Metzen			Geld in neuen Pfennigen			Hühner			Sonstige Abgaben
1520	1630	1710	1520	1630	1710	1520	1630	1710	
224	224	224	1308	1320	2299	75	72	—	
—		20	—	—	317	—		—	
—	—	—	—	—	308	—	—		
—	—	—	456	546	998	20	20	1	4 Koppen
108	15	14½	306	364	339	10	10		
25	28	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	36	24	6	—	—	—	
—	—	—	32	16	16	4	2	3	
	—	5½	—	—	—		—	—	
	—	—		—	6	—	—	—	
12	8	6	—	23	21	—	—	—	
—	—	—	—	84	56	—	—	—	
—	—	—	68	64	18	—	—	—	
—	—	—	—	—	30	—	—	—	
		—	—	—	—	—		—	
—	22	22	—	—	—	—	2	—	
—			—	—	—		—	—	
		—	—	—	—	—	—	—	
	—	—	—	—	—	—	—	—	
	—	—	—	228	837	—	—	—	1 Eimer Wein 10 Pfd. Wachs
—	—	—	—	32	42	—	1	—	
—	—	—	121	—	—	—	2	—	
—		—	—	—	—	—	—	—	
	—	—	—	40	—	—	—	—	
	—	—	—	—	61	—	—	—	
25		—	—	—	—		—	—	
—	—	—	—	—	—				
—	—	—	—	18	5	—	—	—	
—	—	—	—	—	56	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—		
—	—	—	—	—	8	—	—	—	
394	297	292	2327	2759	5362	109	109	4	

mit minimalen Schwankungen diese Abgaben und ihre Empfänger gleich, weshalb von einer tabellarischen Darstellung dieser Verhältnisse am Ende des 18. Jahrhunderts Abstand genommen wurde. Bezüglich der Wahl der Jahre 1630 und 1710 ist zu bemerken, dass eben aus diesen beiden Jahren Register, bezw. Schatzungsbücher erhalten sind, welche genaueren Aufschluss bezüglich der Grundabgaben geben. Es gibt zwar auch aus anderen Jahren noch eine grosse Anzahl von derartigen Büchern, aber diese behandeln meist nur die Forderungen eines oder mehrerer Gültberechtigten und geben im allgemeinen nur dieselben Aufschlüsse, wie sie auch in den beiden genannten Registern niedergelegt sind. Nach den aus dem erwähnten Material gemachten Zusammenstellungen ergibt sich alsdann die auf Seite 60–61 angeführte Tabelle.

Wir sehen aus der Tabelle, dass zu Beginn des 18. Jahrhunderts nicht weniger als 27 verschiedene Gültempfänger sich in die Gültabgaben des Dorfes teilen. Erst mit der Säkularisation wurde diese Zersplitterung grösstenteils beseitigt, indem nun die sämtlichen an Klöster und Stifter zu liefernden Abgaben an den Staat übergingen. Von diesem wurden sie noch in den vierziger Jahren des 19. Jahrhunderts in natura erhoben, bis endlich das Jahr 1848 ihre Fixierung in Geld brachte. Die an weltliche Herrschaften und an Pfarreien zu entrichtenden Beträge wurden in den Jahren 1850–53 an den Staat überwiesen. Von dem Rechte der Ablösung der Bodenzinse wurde in unserer Gemeinde so gut wie kein Gebrauch gemacht. Darum noch heute über 7000 M. Bodenzinse in unserer Gemeinde. Mit den bisher genannten Leistungen waren jedoch die Pflichten der Bauern noch nicht erschöpft. Das Kloster St. Stephan und das Stift Neumünster in

Würzburg hatten noch verschiedene Gerechtsamkeiten auf ihren Gütern im Dorfe, welche wir anderswo meist nur mit der niederen Gerichtsbarkeit verbunden finden: nämlich Atzung und Lager, die bei Gelegenheit der Erbhuldigung von ihnen beansprucht werden konnten. Beim Kloster St. Stephan geschieht dieses Rechtes zum erstenmal in einer Urkunde aus dem Jahre 1372 Erwähnung, während es für das Stift Neumünster erst 1426 urkundlich nachweisbar ist. Das Stephanskloster machte aber schon seit 1440 keinen Gebrauch mehr von diesem Rechte, wie eine diesbezügliche Bemerkung in einem Lehenbuche des Klosters vom Jahre 1440 besagt. Dort heisst es: . . . . et habemus ius capitale, hantlone, atzung und leger supra eisdem (sc. feudis), sed non habemus in usu atzung und leger". Das Stift Neumünster aber übte dieses Recht verschiedene Jahrhunderte hindurch aus.

Gerade über den Vorgang der Erbhuldigung und der damit verbundenen Verabreichung der Atzung sind sehr ausführliche Beschreibungen erhalten. Eine solche Erbhuldigung hatte stets stattzufinden, wenn ein neuer Stiftsprobst aufgestellt worden war. Tag und Stunde der Ankunft des neuen Probstes wurde den Essfelder Probsthübnern bekannt gegeben, welche hierauf für die festgesetzte Zeit das Mahl zu bestellen und selbst gegenwärtig zu sein hatten. Im Gefolge anderer adliger Herren – doch durften es deren nicht mehr als zwölf sein – erschien dann der Probst, in einigen Kutschen, geleitet von vier Berittenen und stieg im Amtshofe oder auch in einem Wirtshause des Dorfes ab, wo das Mahl für die Herrschaften gerüstet war. Die Probsthübner wurden vorgerufen und durch einen Chorherrn gefragt, welche Pflichten sie gegen das Stift hätten. Es war dies eine Art Examinierung, dazu bestimmt,

um in den Bauern das Bewusstsein ihrer Verpflichtungen stets wach zu erhalten. Wiederholt erfahren wir, dass die Hübner schlauerweise nur einen Teil ihrer Pflichten nannten. Dann wurden ihnen zur Ergänzung ihre sämtlichen Pflichten aus dem Lehenbuch der Probstei feierlich vorgelesen, worauf sie auf diese Verpflichtungen dem neuen Probst den Lehenseid ablegen mussten. In diesen Eid war unter anderem auch die Verpflichtung aufgenommen, dass die einzelnen Hübner gehalten sein sollten, an den Probst Anzeige zu erstatten, falls einer der Probsthübner ohne Wissen des Stiftes irgend einen Teil seiner Hube veräussern sollte.

Nach Ablegung des Leheneides musste der Schultheiss des Dorfes über den Stand der Probsteihuben und über eventuelle Veränderungen im Umfange derselben berichten. Es hatte dies zwar keine allzu tiefe Bedeutung, da die abgeschlossenen Verkäufe praktisch nicht mehr rückgängig gemacht wurden und für den ungehorsamen Untertan keine bestimmte Strafe festgelegt war, es konnte aber dazu beitragen, dass die einzelnen Hübner nicht gar zu häufig derartige Freiheiten sich erlaubten.

Auf dieses Referat folgte die Mahlzeit und der Probst zehrte mit seinen Begleitern auf Kosten seiner Hübner, während die letzteren die Pferde der Herrschaften zu füttern und zu pflegen hatten. Wohl gelabt mit Speise und Trank, wie es in einem derartigen Bericht heisst, zogen dann die Herrschaften wieder ab.

Neben den Kosten war für die untertänigen Bauern besonders der Eid unangenehm und lästig. Denn sie mussten in demselben unter anderem dem Probste die Macht einräumen, auch ohne Zustimmung des Vogtes, säumige Gültzahler auszupfänden, oder im Falle nichts Pfändbares da sein sollte, dieselben nach Würzburg ins

Gefängnis zu führen. Im 17. Jahrhundert wurde diesem Rechte dadurch ein Ende gemacht, dass der Bischof jede Pfändung ohne vogteiliche Erlaubnis direkt verbot. Andere beschworene Rechte, wie Hauptrecht und Handlohn blieben auch ferner bestehen. Jedoch hatte eben nicht nur das Stift Neumünster diesen Anspruch auf Handlohn und Besthaupt, sondern auch andere Obereigentümer.

Das Besthaupt, d. h. das Recht des Grundherrn bezw. Obereigentümers, bei Todesfall das schönste Tier, meist die schönste Kuh, des Grundholden für sich in Anspruch zu nehmen, kommt nur in einigen Fällen vor. Auch hier wurde nicht die Ablieferung des Tieres selbst, sondern dessen jeweiliger Geldwert verlangt. Dadurch war das Besthaupt dem Hauptrecht nahe gestellt. Diese letztere Form des Mortuariums unterscheidet sich vom Besthaupt dadurch, dass statt des schönsten Tieres, im Sterbefalle nur eine feste Geldsumme erhoben werden kann; es ist darum nichts anderes als ein in früherer Zeit fixiertes Besthaupt.

Das Hauptrecht lastete auf sämtlichen Gütern des Klosters St. Stephan und des Stiftes Neumünster. Zum ersten Male wird in einem Salbuche des Klosters St. Stephan im Jahre 1426 erwähnt, dass die Klosterhübner in Essfeld beim Tode des Besitzers 1 fl an Stelle des Besthauptes zahlen müssen. Bei der Ablösung im 19. Jahrhundert wird dieses Fixum auf 1 fl 15 kr. angegeben, ein Unterschied, der wahrscheinlich auf einer Währungsverschiedenheit beruht.

Das Hauptrecht, welches das Stift Neumünster von seinen Grundholden in unserem Dorfe zu beanspruchen hatte, wird zum ersten mal 1440 erwähnt. Es betrug nicht mehr, als eine kleine Hube dem Stift an Zins reichen musste, nämlich 62 Pfg.

Wenn man bedenkt, dass der Geldwert der Tiere im Laufe der Jahrhunderte enorm stieg und im 18. Jahrhundert schon eine ziemliche Höhe erreicht hatte, so begreift man, welch' eine Erleichterung und Verbilligung es bedeutete, dass die Bauern nicht mehr die schönste Kuh, sondern nur eine verhältnismässig geringe Geldabgabe an ihrer statt zu entrichten hatten.

Da nun die Grundholdenschaft des genannten Stiftes und Klosters 30 Güter inne hatte, die Gesamthufenzahl unseres Dorfes sich aber nur auf 48 belief, war für die grössere Anzahl der Hübner das Besthaupt keine besonders schwere Last. Die übrigen freilich mussten – wahrscheinlich alle – als Besthaupt die jeweilige Geldtaxe für eine Kuh entrichten bis zur Umwandlung dieser grundherrlichen Gerechtsame. Diese erfolgte 1843 in der Weise, dass die Gemeinde von da ab eine jährliche Geldsumme von 2 fl 31 kr. 3 Pfg. an den Staat zahlen musste. So war die Jahrhunderte alte Pflicht in eine ständige und darum minder empfundene Last umgewandelt worden.

Auch das Handlohnrecht, das Laudemium, war in unserer Gemeinde relativ weniger drückend, als in manchen anderen Gegenden Deutschlands. Unter dem Handlohnrecht versteht man den Anspruch des Grundherrn auf einen bestimmten Prozentsatz des Gutswertes im Falle einer Besitzveränderung des pflichtigen Gutes. Während aber in manchen Ländern, beispielsweise in Bayern bei jeder Besitzveränderung, bei Kauf und Tausch, wie bei den noch viel häufigeren Erbübergängen das Laudemium zu entrichten war, beschränkte sich in unserem Dorfe diese Pflicht auf die Kauf- und Tauschfälle. Da aber ein Bauerngut meist mehrere Generationen hindurch bei ein und derselben Familie blieb, so war das Laudemium selten zu entrichten. In Kauf-

oder Tauschfällen musste dann meist eine Abgabe in der Höhe von 5% des Kaufpreises, resp. des Tauschwertes an den Grundherrn oder Obereigentümer geleistet werden. Jedoch gab es auch hier Ausnahmen. So wurde von den dem Stifte Neumünster zugehörigen Gütern bei Verkaufs- und Tauschfällen nur 2 Pfund 2 Pfg. Handlohn erhoben, während die Domprobstei von ihren Grundholden nur soviel Handlohn verlangte, als das Gut Zins gab. Wie wir gesehen haben, waren dies minimale Beträge, sodass in ihrer Leistung mehr eine Anerkennung der Handlohngerechtigkeit der Probstei als eine Abgabe von finanzieller Bedeutung zu erblicken ist.

Trotzdem aber die Handlohnverbindlichkeit in unserem Dorfe relativ leichter Natur war, wurde in manchen, vielleicht in vielen Fällen kein Handlohn bezahlt. Der Grund lag offenbar darin, dass eben nur in seltenen Fällen ein Gut durch Kauf in fremde Hände überging. Kam dies dann wirklich einmal vor, so erfuhr der Obereigentümer vielfach erst nach Jahren davon, wie Prozessurkunden beweisen. Auch waren die Erträgnisse aus der Geltendmachung dieses Rechtes teilweise so unerheblich, dass besonders entfernter sesshafte Obereigentümer wohl manchmal darauf verzichteten. So kam es, dass bei einzelnen Gütern die Handlohnbarkeit im 16. und 17. Jahrhundert gar nicht mehr bekannt war. Erst als im 18. Jahrhundert der Güterverkehr eine lebhaftere Gestaltung annahm, versuchten eifrige Amtleute die Interessen ihrer Herren auch auf diesem Gebiete zu wahren und forschten nach Beweisen für das teilweise schon seit Jahrhunderten nicht mehr geltende Recht. Streitigkeiten und Prozesse, welche sich bezüglich der Handlohnbarkeit einzelner Güter entspinnen, zeigen deutlich, wie wenig man im

Dorf an die Entrichtung laudemialer Abgaben gewöhnt war. Durch die Wiedererweckung mancher in Vergessenheit geratener Handlohnverpflichtungen wurden tatsächlich zu Beginn des 19. Jahrhunderts die meisten Güter als handlohnbar behandelt, was bei dem nunmehr sehr regen Immobilienverkehr sehr misslich für den Käufer war; denn der Käufer musste den Handlohn zahlen, wie wir schon aus den Urkunden des 15. Jahrhunderts erfahren.

Im Jahre 1851 wurden dann endlich die äralischen Handlohngefälle, welche auf den Gütern unseres Dorfes lasteten, fixiert; das Handlohnsdurchschnittsfixum wurde auf 82 fl festgesetzt, die alljährlich von der Grundholdenschaft des Dorfes bezahlt werden müssen. Für den richtigen Eingang dieser Summe haften die Pflichtigen solidarisch.

Insoweit die Pflichten und Abgaben unserer Bauern gegen Grundherrn und Obereigentümer. Es erübrigt noch die Zehntabgaben näher zu beleuchten.

3. Der Zehent.

Die Zehentgerechtigkeit, d. h. das Recht auf den zehnten Teil des Rohertrages einer Wirtschaft, war bei dem relativ umfangreichen Getreidebau in einzelnen fränkischen Gegenden ein sehr geschätztes und begehrtes Recht. Noch aus dem Mittelalter sind uns bezüglich dieser Gerechtsamkeit über unser Dorf Urkunden erhalten. Die erste Kunde bezüglich des Zehenten in unserem Dorf erhalten wir aus einer Urkunde vom 23. Februar 1260. Friedrich von Würzburg und Gottfried Zobel waren in einem Rechtsstreit wegen der Zehentberechtigung auf unserer Dorfmark begriffen, der damit endete, dass Gottfried Zobel den dritten Teil des ge-

nannten Zehentes erhielt. Aus dieser Urkunde erhellt auch, dass Eigentümerin des Zehentrechtes eine Kirche in Würzburg war. Jedenfalls war damit das Ritterstift St. Burkhard gemeint, das am Ausgang des 14. Jahrhunderts als Lehnsherr über dieses Zehentrecht erscheint. In einem Lehenbuch des Bischofs Andreas, das im Jahre 1303 begonnen wurde, erscheinen ebenfalls zwei Mitglieder des Zobel'schen Geschlechtes als Inhaber des dritten Teiles des Zehentrechtes im Dorfe Essfeld. Dieser Teil des Zehenten wechselt dann seine Besitzer wiederholt, wie aus zerstreuten Urkunden hervorgeht. So besass der Darstadter Zweig der Familie Zobel am Ausgang des 14. Jahrhunderts die Hälfte dieses Teiles, also $^1/_6$ des Gesamtzehentes. Im Jahre 1400 verkauften Elsa Zobel von Darstadt und ihr Schwager Dietrich diesen Zehentanteil an ihren Vetter den Domherrn Konrad Zobel um die für die damalige Zeit gewiss ansehnliche Summe von 132 fl. Dieser Domherr vermachte im Jahre 1410 die Einkünfte aus dieser Zehentberechtigung dem Domkapitel unter dem Reservat des Wiederkaufrechtes von seiten seiner Verwandten.

Ein anderer Sechsteil des Zehentrechtes erscheint um 1500 im Besitze der Wolfskeel von Rottenbauer und gelangt durch Verkauf um 800 fl im Jahre 1546 an das Adelsgeschlecht der Geyer zu Giebelstadt und Ingolstadt. Bei diesem verbleibt dieser Anteil bis zum Aussterben der Familie am Anfang des 18. Jahrhunderts. Erst hier fällt diese Berechtigung an den Lehensherrn, das Ritterstift St. Burkhard zurück.

Der zweite, oben erwähnte Sechsteil wird im Jahre 1537 von Andreas von Thüngen, der Domherr zu Würzburg und Probst des Ritterstiftes St. Burkhard war, an Sigmund und Philipp Truchsess von Balders-

heim zu Mannlehen übergeben. Lehenmachungen aus den Jahren 1544, 1571, 1574 und 1581, sowie diesbezügliche Angaben in den Dorfordnungen von 1582 und 1641 zeigen uns dies Geschlecht im Fortbesitze des Zehentrechtes in der genannten Umschränkung. Der übrige Zehent befindet sich im Besitze des Ritterstiftes St. Burkhard, der eigentlichen Zehentherrschaft.

Da dieses Stift nur Adelige aufnahm, so dürften bei der Beleihung weltlicher Edelleute mit Anteilen am Zehentrecht verwandtschaftliche Beziehungen zum Teil wenigstens mitgespielt haben.

Nachdem aber infolge der steigenden wirtschaftlichen Entwicklung des Dorfes die Zehenterträge immer bedeutender wurden, da bemühte sich das Ritterstift, die volle Zehentgerechtigkeit wieder zu erlangen, was ihm im Jahre 1704 gelungen war.

Inzwischen aber war der Kleinzehent, der noch 1582 dem Ritterstift St. Burkhard zustand und seit dem 17. Jahrhundert von diesem dem Pfarrer unseres Dorfes als Besoldungsteil überlassen wurde, durch usuellen Vorgang zu einem Rechte der Pfarrei geworden. Im 18. Jahrhundert hat sich diese Anschauung schon so verdichtet, dass es zu Streitigkeiten in dieser Hinsicht kam.

Als mit der Säkularisation das Ritterstift St. Burkhard aufgehört hatte zu existieren, ging der Grosszehent an den Staat über, der Kleinzehent aber wurde der Pfarrei als Besoldungsteil belassen.

Von der hohen Bedeutung der Zehentgerechtsamkeit kann man sich wohl ein Bild machen, wenn man erfährt, welche Produkte der Zehentung unterworfen waren und in welchem Umfang sie gereicht wurden.

Der Zehent war in erster Linie Feldzehent; aber auch der Dorfzehent wird seit dem 14. Jahrhundert

erwähnt; er zerfiel in einen grossen und einen kleinen Zehent. Zum Grosszehent wurden im 16. Jahrhundert sämtliche Getreidearten gerechnet, während der Zehent von Heu und Flachs, Hühnern und Gänsen, Schweinen und Kälbern als Kleinzehent zusammengefasst wurde. Ein Grundsteuerkataster aus dem 19. Jahrhundert behält diese Unterscheidung im wesentlichen bei, nur dass die Zahl der unter den Begriff des Grosszehents fallenden Produkte etwas erweitert ist. Dort heisst es nämlich, dass Weizen, Roggen, Gerste, Haber, Dinkel, Erbsen, Linsen, Wicken, Klee, Raps und Mohn zum Grosszehent zu rechnen seien, während Erdbirnen, Kraut, Rüben, Rangerers, Flachs, Hanf, Hirse und Gemeng zum Kleinzehent gehörten. Bezüglich des Zehentes von Tieren, des Blutzehentes wird hier bemerkt, dass von je zehn Stück Hühnern, Gänsen oder Enten ein Stück in natura zu erheben sei, während für eine junge Brut von 1—9 Stück 2 kr. bezahlt werden mussten. Der Zehentsatz für Kälber belief sich nach diesen Aufzeichnungen auf 2 Pfg., der für junge Schweine auf 8 kr. pro Stück.

Auch vom Obste musste gezehent werden. Als die Gemeinde zu Beginn des 19. Jahrhunderts mit dem damaligen Pfarrer wegen des Obstzehentes in einen Rechtsstreit geriet, erbrachte der Geistliche aus den Pfarrbüchern den Beweis, dass seit 1722 der Obstzehent gereicht worden war. Der Obstzehent galt als Kleinzehent und stand darum dem Pfarramt zu. Aber nicht von allem Obst konnte der Zehent beansprucht werden, sondern nur vom Ertrage der Apfel-, Birn- und Nussbäume. Das Steinobst, sowie sämtliches Frühobst war zehentfrei. Doch wurde, wie die Akten des Rechtsstreites erweisen, von den Bürgern bisweilen auch ein Frühobstzehent gewährt. Diese Abgabe geschah jedoch

nicht regelmässig und war auch nicht Pflicht, sondern wurde, wie es in den Protokollen heisst „als Verehrung" geliefert. Dieser Zusatz lässt eine Vermutung bezüglich der Entstehung des ganzen Obstzehentes zu. Bis herein in das 18. Jahrhundert wird nämlich eines Obstzehentes weder in Kaufurkunden, noch in Lehenmachungen, noch auch in den zahlreichen Zehentstatuten, Zehentprotokollen und Berichten des Kastenamtes irgend Erwähnung getan. Zudem enthält eine genaue Aufzählung sämtlicher zehentbarer Produkte um die Mitte des 16. Jahrhunderts nirgends etwas von einem Obstzehent. Es handelte sich darum beim Obstzehent nicht um ein festes, altherkömmliches Recht, sondern um eine im 17. oder 18. Jahrhundert entstandene Abgabe. Vermutlich pflegten die Bürger, wie bei der Frühobsternte, so auch bei der Einbringung des Spätobstes ihrem Pfarrherrn ein Geschenk in Form eines Anteiles am Obstertrage zu machen, das sich durch jahrelange Gewohnheit und regelmässige Wiederkehr zu einem Rechtsanspruch des Pfarramtes entwickelte.

Da beim Obstzehent eine Kontrolle des faktischen Ertrages nur schwer durchgeführt werden konnte, und da auch in den Erträgnissen der einzelnen Jahre sehr grosse Schwankungen sich zeigen mussten, so scheint der Obstzehent nicht sonderlich hohe Einnahmen gebracht zu haben. Im Jahre 1814 wurde deshalb an Stelle der Naturallieferung ein Geldfixum von 11 fl vereinbart, welches die Gemeinde dem Pfarramte jährlich zu zahlen hatte, sicherlich nicht zum Schaden der Gemeinde.

Welche Erträgnisse der Grosszehent abwarf, lässt sich an der Hand der alten Zehentprotokolle und Kastnerberichte mehrere Jahrhunderte weit zurück verfolgen. Der Reinertrag beträgt danach in den Jahren

von 1675 bis 1700 durchschnittlich 200 Malter Körner, nämlich 120–140 Malter Roggen, 30–40 Malter Weizen und 30 Malter Haber. Die Zehenterträge von Hülsenfrüchten sind damals noch ziemlich unbedeutend. Der Zehentanschlag im Rohertrage schwankt in diesen Jahren meist zwischen 250 und 290 Malter. Im folgenden Jahrhundert bleibt der Ertrag hinter dieser Zahl zurück. Eine Zusammenstellung der Reinerträge aus dem Getreidezehent in den Jahren 1753–1765 ergibt folgendes Bild:

Jahr	Weizen in Maltern	Roggen in Maltern	Haber in Maltern
1753	32	112	21
1754	30	114	19
1755	40	147	19
1756	34	130	22
1757	37	139	19
1758	35	145	18
1759	35	130	16
1760	36	140	19
1761	46	153	25
1762	41	127	20
1763	36	150	24
1764	40	153	25

Es treffen demnach durchschnittlich auf jedes Jahr 195 Malter Getreide. An dem Ausfall mag schuld sein der Umstand, dass gerade die hier angeführte Periode eine Zeit des Misswachses und der Missernten war. Es ist aber auch noch ein anderer Umstand zu erwähnen: damals vollzog sich nämlich die Verdrängung der Freiteilbarkeit der Güter und das Anerbenrecht gelangte zum Sieg. Die Minderung der Arbeitskräfte und noch mehr das teilweise Schwinden des Interesses einzelner Familienmitglieder am Emporkommen des Familiengutes

musste gleichzeitig eine Ertragsminderung herbeiführen helfen. So kam es, dass im 18. Jahrhundert der Zehent geringere Einkünfte brachte, wie im 17. Jahrhundert, obgleich nunmehr das gesamte Zehentrecht in den Händen des Ritterstiftes St. Burkhard lag.

Zum Grosszehent gehörte auch der Weinzehent, solange die Kultur der Rebe in unserem Dorfe gepflegt wurde. Vor dem Jahre 1650 betrug derselbe immerhin noch einige Fuder, das Fuder zu $16^1{}_2$ Eimer. Ein Bericht des Stiftkastners vom Jahre 1637 besagt, dass der Weinzehent von den Weingärten der Essfelder Markung infolge eines Misswachses nur zwei Fuder oder 33 Eimer ergeben würde. In ertragreichen Jahren brachte er das doppelte ein. Bedenkt man dann, dass die Zehentansprüche des Ritterstiftes St. Burkhard nur zwei Drittel des Gesamtzehentes betrugen, so sieht man, dass um die Zeit des dreissigjährigen Krieges in einem guten Weinjahr ein Gesamtzehent von 100 Eimern Wein auf unserer Gemarkung erzielt wurde. Der Ernteertrag eines guten Weinjahres stellte sich demnach auf 1000 Eimer.

Die mit dem dreissigjährigen Kriege erfolgenden Verwüstungen und noch mehr die durch verschiedene Epidemien herbeigeführte Verminderung der Arbeitskräfte liessen die Rebkultur in unserem Dorfe immer mehr verschwinden. Ein Bericht über die Traubenernte des Jahres 1639 sagt, dass streifende Kriegshorden die Früchte geraubt und die Weinberge verwüstet hätten und dass deshalb, wie schon in den Vorjahren, so auch in dem genannten Jahr ein Teil der Weinberge gerodet worden sei.

Als die Weinzehenterträge auf diese Weise immer mehr zurückgingen, da wurde es üblich, dass das Ritterstift St. Burkhard die ihm zustehenden Weinzehent-

gefälle an den Geistlichen der Gemeinde jährlich verkaufte. Derselbe gab dem Ritterstift hierfür 18–23 fl. Nachdem um die Mitte des 18. Jahrhunderts das Rebland schon bedeutend zusammengeschmolzen war, und als um diese Zeit auch die Erträgnisse infolge feuchter und kalter Jahre sehr zu wünschen übrig liessen, da erhielt der Pfarrer den ganzen Zehentertrag für 3–9 fl bei schlechten und für 14–25 fl bei mittleren Ernten. War der Wein aber einmal gut geraten, dann sammelte das Ritterstift denselben in natura ein. Mit Beginn des 19. Jahrhunderts schwindet, wie schon bemerkt, die Rebkultur und damit auch der Weinzehent.

Was schliesslich den Kleinzehent an Feldfrüchten anlangt, so wurde derselbe seit dem 18. Jahrhundert meist nicht mehr in natura erhoben, sondern die einzelnen Pfarrer gaben sich mit einer Geldabfindungssumme zufrieden. Diese Summe zahlte die Gemeinde als Körperschaft; die Höhe des Betrages wurde meist nur für ein Jahr festgesetzt, selten für die Dauer von mehreren Jahren. Diese Abfindungssumme betrug um die Mitte des 18. Jahrhunderts durchschnittlich 35 fl und stieg bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts auf 100 fl. Obst- und Blutzehent wurden weiter in natura erhoben. Im Jahre 1828 wurde der Kleinzehent in eine feste jährliche Geldabgabe von 105 fl umgewandelt und im folgenden Jahre wurde der Grosszehent auf 64 Scheffel Weizen, 128 Scheffel Korn, 134 Scheffel Haber fixiert. Die Umwandlung in Geld brachte dann das Jahr 1848. Der Obstzehent war, wie bereits erwähnt, schon 1814 auf 11 fl festgesetzt worden.

Es waren also ganz bedeutende Lasten, welche die Zehentgerechtigkeit den Bauern unseres Dorfes auferlegte. Dabei haftete die Verpflichtung zur Leistung der Zehentabgaben nicht etwa individuell an einzelnen

Grundstücken und Gütern, sondern auf der Gesamtmark und dem gesamten Dorfe. Nur ein Gut erscheint seit dem Mittelalter schon durch die Jahrhunderte hindurch als zehentfrei, es ist jenes Gut, auf dem die jährlichen Oelabgaben lasten, von denen schon kurz gesprochen wurde. In späteren Grundbüchern tritt es unter dem Namen „Lichterb" entgegen. Seine Aufgabe war es, neben anderen Gülten und Zinsen, Oelabgaben für kirchliche Zwecke einzuliefern. Infolge dieser eigentümlichen und besonders wertvollen Abgabe genoss das Gut eine bevorzugte Stellung und wurde nicht der Abzehentung unterstellt. Die übrigen Güter waren samt und sonders zehentpflichtig und mussten alljährlich die bedeutend hohen Zehentabgaben an die Zehentherren leisten. Betrachtet man die Summe der Zehentleistungen im Zusammenhange mit den übrigen erwähnten Pflichten der Bauern, so ergibt sich eine bedeutende Abgabenlast; an Getreide allein sind über 4000 Metzen zu entrichten. Eine solche Leistungsfähigkeit ist jedoch nur erklärlich, wenn wir die rechtliche Stellung unserer Bauern kennen lernen. Hätten die Bauern unseres Dorfes nur schlechte Besitzrechte gehabt, so hätten sie aus dem Boden bei weitem nicht so hohe Erträge erzielt. Doch betrachten wir nun die rechtliche Stellung und allgemeine Lage der Bauern näher.

4. Allgemeine Lage und rechtliche Stellung der Bauern.

Auch in unserem Dorfe findet sich im Mittelalter Leibeigenschaft. In einer Urkunde von 1228, von der es allerdings nicht ganz sicher ist, ob sie sich auf unser Dorf bezieht, wird eine Frau mit ihren fünf Kindern als Leibeigene des Hochstiftes erwähnt. Doch scheint die damals herrschende Leibeigenschaft nicht sehr drückend

gewesen zu sein. Als Hauptverpflichtung wird in dieser Urkunde ein Leibgeld erwähnt, das jährlich zu entrichten war und für jeden mündig gewordenen Mann fünf Denare, für jede Frau zwei Denare betrug.

Wie sich die Leibeigenschaftsverhältnisse in späterer Zeit gestalteten, ist leider nicht mit genügender Klarheit aus den Urkunden ersichtlich. Die Leibeigenschaft in ihrer drückenden Form, wie sie in manch anderen Gegenden von Deutschland und auch in Franken bei den Bauern des niederen Adels vielfach bestand, findet sich hier seit Ausgang des Mittelalters nicht. Auf Leibeigenschaft deutet allerdings das Vorkommen des Hauptrechtes, resp. Besthauptes und eines Dienstgeldes im Betrage von $7^1{}_2$ Pfennig. Beides lastet aber nicht mehr auf der Person, sondern ist eine Reallast des Gutes geworden. Als solche zieht sie sich fort bis ins 19. Jahrhundert.

Nimmt man auf Grund dieser letztgenannten Lasten das Bestehen der Leibeigenschaft in unserem Dorfe auch für das 17. und 18. Jahrhundert an, so kann man höchstenfalls von Leibeigenschaft in mildester Form sprechen.

Das Besitzrecht war ebenfalls ein sehr gutes. Es findet sich schon seit dem 15. Jahrhundert durchweg nur das Erbrecht. Bei dieser Form des Grundbesitzes war das Eigentumsrecht von dem Rechte der dauernden Nutzung getrennt. Die Nutzung stand dem Bauern als ein veräusserliches und vererbliches, dingliches Recht am Grund und Boden zu gegen Entrichtung bestimmter Leistungen an den Grundherrn oder Obereigentümer.

Der Bauer hatte bei diesem Besitzrecht die Gewissheit, dass sowohl er als seine Erben unangefochten im Besitze seines Gutes bleiben werde, falls er nur die jährlichen Natural- und Geldabgaben entrichtete. Blieb

der Gutsinhaber jedoch mit seinen Leistungen im Rückstande, so konnte er deswegen vom Obereigentümer anfänglich ausgepfändet werden. Dieses Recht der Obereigentümer fand aber, wie schon bemerkt, eine Beschränkung seit 1641 durch den Bischof, indem derselbe das Pfändungsrecht des Obereigentümers von dem Consens des Vogtes oder Schultheissen abhängig machte; eine Abmeierung findet sich während der langen Jahrhunderte in unserem Dorfe niemals, obgleich zahlreiche Dokumente beweisen, dass teilweise jahrelang keine Abgaben entrichtet worden waren. Ob diese Tatsache sich aus rechtlichen oder praktischen Gründen erklärt, kann urkundlich nicht entschieden werden.

Der Bauer unseres Dorfes darf nicht nur im Erbgang über sein Gut verfügen, es steht ihm auch ein Veräusserungsrecht durch Verkauf oder Tausch zu. Die Erlaubnis des Obereigentümers war formell gefordert; faktisch konnte dieselbe nicht verweigert werden und wurde in manchen Fällen gar nicht eingeholt. Das hauptsächlichste Recht des Obereigentümers bei solchen Gutsübergängen bestand in der Beleihung des neuen Besitzers mit dem durch Kauf oder Tausch erworbenen Gut. War das Gut im Erbgang in die Hände eines neuen Besitzers gekommen, so war eine Bestätigung durch den Grundherrn nicht vorgeschrieben und auch nicht üblich. In manchen Beziehungen stehen deshalb die Erbrechtgüter, wie wir sie in unserem Dorfe finden, auf gleicher Stufe mit dem Zinslehen, während sie sich in anderen Punkten wieder von ihm unterscheiden. Immerhin war das Besitzrecht ein sehr gutes und veranlasste den Bauern, der wusste für wen er arbeitete, zu tüchtigem Betrieb seiner Wirtschaft. Zugleich aber übte auch dieses gute Besitzrecht einen Einfluss auf die bäuerlichen Erfolge aus.

Es ist bekannt, dass die Grundherren im allgemeinen

für ihre dienenden Höfe das bäuerliche Erbrecht dahin bestimmten und festlegten, dass nur ein Erbe, der Anerbe, das Gut übernehmen durfte. Wohl überall finden sich grundherrliche Teilungsverbote, nur mit dem Unterschiede, dass sie in der einen Gegend sich durchsetzten, während sie in anderen Gegenden keine praktische Bedeutung erlangten. Diese Teilungsverbote waren vom Standpunkt der Grundherren aus sehr begreiflich; denn der Grundherr hatte ein Interesse daran, dass die Prästationsfähigkeit seiner Güter nicht durch Zerstücklung derselben gefährdet wurde. Darum wäre es ganz erklärlich, wenn wir in unserem Dorfe in früheren Jahrhunderten nur das Anerbenrecht, oder besser gesagt, die Gutsübernahme durch einen Erben treffen würden, zumal im ganzen 19. Jahrhundert nur ein scharf ausgeprägtes Anerbenrecht in unserem Dorfe wie auf der ganzen Gauebene sich findet. Dem ist aber nicht so. Schon im Mittelalter hat man in unserem Dorfe die Gutsteilung gekannt.

In einer Urkunde vom Jahre 1262 erscheint eine Hube in zwei Hälften zerlegt. Die Teilung war offenbar nicht lange vor dieser Zeit erfolgt. Die eine Hälfte der Hube wurde nämlich von zwei Brüdern bewirtschaftet, während die andere Hälfte die Söhne der Schwester des genannten Brüderpaares inne hatten. Es erscheint demnach eine Art gemeinsamer Bewirtschaftung bei gleichzeitiger Gutsteilung. Auch in einigen anderen Urkunden aus dieser Zeit treten uns die Wirkungen stattgefundener Güterverteilungen entgegen in Form von halben Huben. So wird 1265 eine halbe Hube erwähnt, welche Ludwig von Reichenberg gültbar war, und eine Urkunde aus dem Jahre 1298 nennt uns eine solche, über die dem Stift Neumünster das Obereigentum zustand. Im 15. Jahrhundert erfahren wir, dass dieses

Stift in unserem Dorfe 6 kleine Huben besass, welche ihre allmälige Entstehung gleichfalls ehemaligen Gutsteilungen verdanken; denn an sich waren ja die Huben anfänglich unter einander gleich gross, weshalb ein wesentlicher Grössenunterschied unter den einzelnen Huben erst nachträglich durch Teilung entstanden sein kann.

Ob nun die Erbteilungen in Grund und Boden im Mittelalter die überwiegende Art von Erbnachfolge war, oder nicht, lässt sich infolge der geringen diesbezüglichen Bemerkungen in dem Urkundenmaterial nicht feststellen. Die relative geringe Zahl halbierter Höfe lässt die Vermutung aufkommen, dass die Güterteilungen die Ausnahme bildeten. Da muss jedoch darauf hingewiesen werden, dass in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters zahlreiche Erbteilungen in Grund und Boden stattfanden, ohne dass dabei eine Hube geteilt wurde. Der Grund dafür lag darin, dass einzelne Hübner nicht nur eine Hube, sondern deren mehrere besassen. Dadurch war es möglich, dass Erbteilungen vorgenommen werden konnten, ohne dass man die einzelnen Huben zu zerschlagen brauchte.

Ein klareres Bild von den bäuerlichen Erbrechtsverhältnissen in unserem Dorfe erhalten wir aber, seitdem mit der Anlegung von Grundbüchern durch die einzelnen Klöster und Stifter die Mitteilungen in dieser Hinsicht häufiger werden. Dieser Zeitpunkt tritt für fast sämtliche Klöster und Stifter in der Zeit von 1400—1450 ein. Es ist jene Zeit, wo die rationellen Grundherren beginnen, eine geregelte Buchführung einzuführen. Es werden nicht nur die Pflichten der Grundholden aufgezeichnet, es finden sich auch Aufzeichnungen über den Gutsumfang der einzelnen Bauern und über die verschiedenen Besitzwechsel. Dabei erfährt man dann, dass mancher Bauer drei Huben inne hatte, während diese

drei Huben kaum ein Menschenalter später in den Händen von drei Besitzern sich finden. Der Bauernhof, zu welchem eine Grundfläche von 3 Huben Umfang gehört hatte, ist also unter Beibehaltung der Hubeneinheit geteilt worden. Solche Fälle finden sich häufig; sie sind aber nicht die einzigen Beweise für die Tatsache der Erbteilung in Grund und Boden. In Fällen nämlich, in denen der Erblasser nicht mehr als eine Hube besitzt, oder die Kinderzahl zu gross ist, als dass ein jedes derselben mit einer Vollhube ausgestattet werden kann, tritt auch eine Teilung der Einzelhube ein. Die Beweise und Belege dafür sind ungemein zahlreich. In einigen Fällen findet sich eine Zusammenstellung der Inhaber einzelner Güter, die sich mehrere Jahrhunderte hindurch erstreckt. Sie sind besonders lehrreich und bieten den sichersten und unanfechtbaren Beweis, dass Jahrhunderte lang die Erbrechtsteilung in unserem Dorfe sich fand. So zeigt ein von der Karthause Engelgarten in Würzburg veranlasster Auszug aus alten Gültbüchern bezüglich eines Gutes folgende Besitzveränderungen:

1517	finden	wir	1	Besitzer
1528	„	„	2	„
1548	„	„	3	„
1556	„	„	3	„
1605	„	„	1	„
1620	„	„	2	„
1668	„	„	2	„

In den letzten Jahren ist von der Familie, welcher das Gut gehörte, nur noch ein Glied übrig. Die zweite Hälfte des Gutes wird von ihm verkauft. Noch deutlicher zeigt ein anderes Beispiel, das einem Zins- und Gültbuch des Paradiesklosters in Heidingsfeld entnommen ist, die durch Erbteilungen herbeigeführten Besitzveränderungen bei ein und demselben Gute.

Im Jahr 1455 zeigt dieses Gut 4 Inhaber
„ „ 1519 „ „ „ 3 „
„ „ 1578 „ „ „ 3 „
„ „ 1679 „ „ „ 4 „
„ „ 1712 „ „ „ 6 „

Leider sind hier die Inhaber nicht in lückenloser Reihe angeführt; zwischen dem einen und anderen Zeitpunkt liegen offenbar verschiedene Besitzwechsel. Wären auch diese vermerkt, so würde sich das Bild noch weit mannigfaltiger gestalten. Aber immerhin zeigt uns dieses Beispiel deutlich das Herrschen von Erbrechtsteilung. Könnte man die Identität für die einzelnen in den verschiedensten Gültbüchern genannten Güter mit Sicherheit nachweisen, so liesse sich fast für jedes Gut eine ähnliche Tabelle aufstellen. Doch ist dies nicht notwendig, da uns ein Schatzungsbuch, das ca. 1710 geschrieben ist, den deutlichsten Beweis für das Herrschen der Erbteilung in Grund und Boden liefert. Während wir nämlich zu Beginn des 15. Jahrhunderts in unserem Dorfe 42 Huben vorfinden, ist die Zahl selbständiger Gutsteile infolge des üblichen Erbrechtes auf 137 gestiegen. Stift Neumünster hatte ursprünglich 15 Güter, schon 1420 war die Zahl derselben auf 20 gestiegen und 1710 betrug deren Zahl 28, dabei war aber die Grösse des Gesamtbesitzes sich gleich geblieben; Kloster St. Stephan erscheint ursprünglich im Besitze von 8 Huben, im Jahre 1710 sind sie in 14 Teile zerlegt. Einzelne Bauerngüter bestehen um das Jahr 1710 aus 5–6 Teilen, welche alle in verschiedene Erbgüter gehört hatten und teilweise noch den Namen der Erbgüter tragen, denen sie ehemals zugehört haben.

All dies zeigt uns, dass in unserem Dorfe, in dem heute eine starre Anerbfolge zu Übung besteht, Jahr-

hunderte lang Erbteilung in Grund und Boden geherrscht hat. Zwar finden wir hin und wieder Versuche des Grundherrn und Obereigentümers, durch Bestimmungen die Gutsteilung zu verhindern, im allgemeinen aber geben sich dieselben zufrieden, wenn das Gut in nicht mehr als zwei oder drei Teile zerlegt wird.

Der Grund dafür, dass die Obereigentümer nicht mit mehr Nachdruck auf eine Einzelnachfolge hinwirkten, ist offenbar einerseits in der Rechtsgewohnheit der Einwohner und andererseits in wirtschaftlichen Zuständen zu suchen. Wie wir sahen, herrscht noch zu Beginn des dreissigjährigen Krieges in unserem Dorfe die Rebkultur in ziemlich umfangreichem Masse. Diese setzt eine hohe Arbeitsintensität voraus und liebt deshalb vorzugsweise kleinbäuerlichen Besitz. Die relativ hohen Erträge aber, welche durch diese intensive Bestellungsweise auf den einzelnen Gütern gewonnen werden, entsprechen den Interessen der Abgabeempfänger. Darum ist der Grundherr einverstanden mit der Freiteilbarkeit, solange die Rebkultur herrscht.

Im 18. Jahrhundert schwindet die Freiteilbarkeit und das Anerbenrecht tritt an deren Stelle. Seit dem Ausgang des 18. Jahrhunderts findet sich nunmehr ein starres Anerbenrecht in unserer Gemeinde.

Ob bei diesem Wandel Rechtsbestimmungen mit wirksam waren, lässt sich nicht entscheiden. Der tiefste Grund ist entschieden in einer Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse zu suchen. Die wirtschaftliche Basis für das Bestehen der Freiteilbarkeit in früheren Jahrhunderten war die Rebkultur und die damit bedingte intensive Wirtschaftsweise gewesen. Seit dem dreissigjährigen Krieg schwindet in unserem Dorfe, wie im ganzen Gaugebiet, die Rebkultur und reiner Getreidebau tritt an deren Stelle. Damit schwindet die Frei-

teilbarkeit und die Anerbfolge gelangt zum Sieg, da grössere Höfe dem reinen Getreidebau besser entsprechen.

Seit dem Ende des 18. Jahrhunderts finden wir also in unserem Dorfe die Anerbfolge in praktischer Geltung; ob ihre Annahme wirtschaftlich segensreich gewesen, mag dahin gestellt bleiben. Tatsache ist, dass die mit der Gutsübernahme verbundene Verschuldung in wirtschaftlich schweren Zeiten eine ziemliche Anzahl von Existenzen ruiniert hat. Und nicht immer waren es unwirtschaftliche Besitzer, welche in kritischer Zeit aus dem eben genannten Grunde um Hab und Gut kamen; auch tüchtige Leute, die innerhalb weniger Jahre einen schönen Prozentsatz ihrer Verschuldung abbezahlt hatten, verloren dabei infolge des Preissturzes der ländlichen Produkte und der Minderung der Bodenwerte ihre Güter. Dies war sowohl bei der Agrarkrisis der 20er Jahre des 19. Jahrhunderts, als auch bei jener der 60er und 70er Jahre der Fall. Hier hatte die Anerbfolge eine sehr bedenkliche Wirkung gezeitigt, indem sie dazu beitrug, dass die Güter mit mittlerem Grundbesitz vielfach vergantet wurden und eine Konzentration des Grundbesitzes in den Händen der reichsten sich vollzog. Auf die Bedeutung der Anerbfolge für die heutige Zeit wird im zweiten Teil der Arbeit näher einzugehen sein.

Zum Schluss unserer historischen Betrachtung dürfte es wohl noch angebracht sein, auch dessen kurz zu erwähnen, was wir aus dem urkundlichen Material über das Leben der Bewohner und ihre Vermögenslage wissen. Es ist dies allerdings nur wenig, aber in mancher Hinsicht doch nicht uninteressant. Als Hauptquelle kommt dabei die Dorfordnung vom Jahre 1641 in Betracht.

Über die Vermögenslage in früheren Jahrhunderten geben die archivalischen Materialien keinen direkten Aufschluss. Im 13. Jahrhundert scheinen die Bauern ziemlich wohlhabend gewesen zu sein. Der Weinbau stand in voller Blüte. Auch findet gegen Ende des 13. Jahrhunderts eine Herabsetzung der Gültleistungen statt, was die Vermutung nahe legt, dass auch hier eine Abwanderung nach der Stadt zu befürchten war.

Im 14. und 15. Jahrhundert hört man nichts von Gültrückständen und nichts von Klagen der Bauern, so dass man wohl annehmen darf, dass auch jetzt noch die Lage der Bauern nicht drückend war. Zu Ausgang des 15. Jahrhunderts aber wurde die Sache anders. Die grosse Geldverlegenheit in der die damaligen Grundherren sich befanden, führte nicht nur zur Verpfändung von Gefällen, sondern auch zu Versuchen, die Abgaben zu steigern. Aus dem Vogteirecht werden nun die Ansprüche auf Dienste und Fronden abgeleitet und stark betont; wo es infolge von Besitzwechseln möglich ist, werden die Abgaben gesteigert. Auch die Klöster scheinen die Abgaben vorübergehend gesteigert zu haben.

Die Folge der rücksichtslosen Ausnützung des Vogteirechts und der Steigerung der Abgaben war ein starker wirtschaftlicher Rückgang. Von den meisten Gütern heisst es, sie seien in Unbau gekommen; einzelne Weinberge bleiben wüst liegen, weil der Zins zu hoch geworden ist. Selbst auf den Zustand der Gebäude übten diese Verhältnisse ihren verhängnisvollen Einfluss aus. Es wird von baufälligen oder eingefallenen Häusern berichtet. Besonders kleinere Besitzer, die bloss eine Hütte und einen Weinberg besitzen, leiden unter dem Versuch der Adeligen, die Bauern wieder in die frühere persönliche Unfreiheit herabzudrücken.

Einige lassen ihre, dem Einsturz nahe Hütte im Stich und gehen davon.

Da kam eine Wendung, indem das Dorf ans Hochstift überging. Dieses hatte kein so starkes Interesse daran, die persönliche Lage der Bauern zu verschlechtern, wie die Vorgänger. Eine Besserung ist aber auch nicht sofort zu bemerken.

Nun kommt die Zeit der sozialen Gährung unter den bäuerlichen Elementen. Einzelne Obereigentümer hatten offenbar den Ernst der Lage erkannt. Rasch beeilt sich nun der Abt vom Stephanskloster in Würzburg bei seinen sämtlichen Grundholden im Dorfe Essfeld eine Gülterniedrigung eintreten zu lassen und ihnen das Versprechen der Treue abzunehmen. Dies geschah am Michaelstag 1523. Im Frühjahr 1525 brach dann der Bauernsturm in unserem Gebiete los. Manche Gemeinden zögerten anfangs mit ihrem Beitritt, doch scheint dann der Aufstand ein allgemeiner geworden zu sein.

Nachdem an der Festung Marienberg sich der Sturm der Bauern gebrochen hatte, zogen sie wieder südwärts. Ungefähr 2 km von unserem Dorfe entfernt kam es zur blutigen Schlacht von Ingolstadt im Gau. Die Bauern hatten geschworen, keinen Ritter zu schonen; dasselbe Prinzip wurde nun von den siegreichen Rittern gegenüber den Bauern zur Anwendung gebracht. Die Flüchtigen wurden verfolgt und ohne Gnade niedergestochen. Eine Schar Bauern wandte sich bei dieser Schlacht nach Essfeld, um sich in dem befestigten Kirchhof zu verteidigen; sie wurden niedergemacht. Da im Kirchhof unseres Dorfes gekämpft wurde, so scheinen auch die Bewohner unseres Dorfes sich am Aufstande beteiligt zu haben, wenngleich kein schriftliches Dokument darüber vorhanden ist.

Nach dem Bauernkrieg ist zunächst die Vermögens-

lage nicht sonderlich günstig. Es müssen wiederholt Gült- und Zinsabgaben auf Jahre gestundet werden. Zu gleicher Zeit hat der Krieg eine Gemütsverrohung zur Folge. In den nächsten 20 Jahren kommen schwere Verbrechen gegen Sittlichkeit und Leben im Dorfe vor; darunter nicht weniger als zwei Morde und drei Totschläge.

In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts haben sich dann die Verhältnisse bedeutend gebessert. Unter dem weisen Regiment des Fürstbischofs Julius blüht das Dorf wieder auf und kommt zu bedeutendem Reichtum.

Zu Beginn des dreissigjährigen Krieges zählt Essfeld entschieden zu den reichsten Bauerndörfern Frankens. Es besitzt einen eigenen Dorfschatz, der in einer eisernen Truhe aufbewahrt wird. Im Jahre 1621 nimmt sogar die Stadt Würzburg im Dorfe eine Anleihe auf und verpfändet dafür bestimmte Gefälle. Die einzelnen Bauern selbst sind offenbar sehr vermögend, wie ihre ganze Lebenshaltung nahe legt. In erster Linie werden sie uns nämlich als tüchtige Zecher geschildert. Bis tief in die Nacht hinein sitzen sie im Wirtshause beim Wein. Diese Unsitte ist so eingerissen, dass der Bischof sich energisch dagegen wendet. Mit einer Strafe von 1 fl wird jeder bedroht, der nach dem Läuten der Weinglocke noch im Wirtshaus betroffen wird; den Wirt selber trifft die doppelte Strafe. Dieses Glockenzeichen zum Verlassen des Wirtshauses wird im Winter um 8 Uhr, im Sommer um 9 Uhr gegeben. Offenbar umging man dieses Verbot dadurch, dass man in Privathäusern Zechgelage abhielt; denn ein Zusatz in den bischöflichen Bestimmungen verbietet auch solche Gelage und den Weinverkauf über die Strasse nach Schliessung der Schenke.

Die Folge der weinseligen Stimmung waren aller-

lei Ausschreitungen, sei es durch Raufhändel oder durch Ruhestörungen und sonstige Ungesetzlichkeiten. So schreckte man in der Nacht die Schläfer plötzlich auf durch Abschiessen von Pistolen und Flinten, oder man schlug Waffenlärm, oder man stellte dem Wilde nach. Auf letzteres Vergehen war eine Strafe von 20 Pfund festgelegt; auch wurde dem Wildfrevler sein Jagdgewehr abgenommen.

Besonders hoch ging es bei Hochzeiten, Kindtaufen und ähnlichen Familienfesten her. Mehrere Tage währten dieselben, zahlreiche Gäste waren erschienen und grosse Mengen von Speise und Trank wurden konsumiert. Scharf wendet sich der Bischof in der angeführten Dorfordnung gegen diese Auswüchse und erlässt bestimmte Verordnungen hinsichtlich dieser Festlichkeiten. Von nun ab sollte eine Hochzeitsfeier nicht mehr länger als zwei Tage dauern; es dürfen nicht mehr Gäste geladen werden, als an vier Tischen Platz finden; auch sollen nicht mehr als drei bis vier Gerichte aufgetragen werden. Desgleichen ist verboten, dass bei Kindtaufen vom Gevatter oder der Gevatterin mehr als 10 Frauen zum Schmause und zur Feier des Familienfestes eingeladen werden. Für den Festschmaus sind bei dieser Gelegenheit drei Gerichte statthaft. Schliesslich werden die Familienfeste, welche man veranlasste, sobald die Mutter das Kindbett verliess, wegen der damit verbundenen Ausschreitungen im Essen und Trinken gänzlich untersagt.

Diese kurzen Verordnungen werfen ein scharfes Licht auf die damaligen Verhältnisse. Der übertriebene Aufwand bei jeder sich bietenden Gelegenheit zeugt von grosser Wohlhabenheit, aber auch von Luxus, ja Verschwendung. Diese Lebensweise wird aber psychologisch verständlich, wenn man sich die Zeitlage vergegenwärtigt. Durch rohe, zügellose Soldatenhaufen war die

Rechtssicherheit erschüttert; unerwartet konnte eine Rotte von Kriegsknechten daherziehen und plündernd und schatzend die Bewohner bedrängen; oder es konnte das dunkle Pestgespenst auftauchen und rücksichtslos seine Opfer fordern. Man lebte ständig in der Furcht vor einer unsicheren Zukunft und darum wohl diese allgemeine Verschwendungssucht. Die alte Erfahrung, dass in unsicheren Zeiten, in denen Gut und Leben bedroht sind, infolge des Strebens nach raschem Durchkosten des Augenblickes eine direkte Verschwendungssucht Platz greift, erfüllte sich eben auch hier. Nachdem die schweren Zeiten vorüber waren, scheinen sich diese Verhältnisse wieder gebessert zu haben, denn nun begegnet uns keine derartige Klage mehr bis um die Mitte des 19. Jahrhunderts.

Nach dem dreissigjährigen Krieg trat eine stärkere Differenzierung in den Besitzverhältnissen ein. Ein besonders genaues, bis in alle Einzelheiten gehendes Schatzungsbuch, das um 1710 geschrieben sein muss, gewährt uns in dieser Hinsicht ein deutliches Bild. Das Ergebnis der Durcharbeitung dieses Schatzungsbuches ist niedergelegt in nachstehender Tabelle.

Diese Tabelle gibt uns ein deutliches Bild von der Besitzverteilung in unserem Dorfe zu Beginn des 18. Jahrhunderts. Die einzelnen Güter wurden der Übersichtlichkeit halber ihrer Grösse nach angeführt. Die Scheidung des Erbpachtlandes von dem minimalen Eigenbesitz, die individuelle Anführung des Reb-, Wiesen- und Krautlandes, sowie die jedesmalige Angabe des Tierstandes auf dem einzelnen Gut schien zum Zwecke einer besseren Charakteristik der einzelnen Güter geraten und bedeutete zugleich eine Unterlage für früher aufgestellte Darlegungen über wirtschaftliche Zustände.

Auch die Zusammenfassung der Abgaben eines jeden

einzelnen Gutes und die Aufzählung der jeweiligen Gült- und Zinsempfänger rechtfertigte sich aus den gleichen Gründen, zumal keines der früheren Grundbücher eine so klare Darstellung der individuellen Belastung der einzelnen Güter ermöglichte.

Die hier angeführten Besitzverhältnisse bleiben sich im allgemeinen ziemlich gleich bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts. Bis dahin konnten nur ausnahmsweise Einzeläcker zum Verkaufe gelangen, während der Verkauf ganzer Güter oder grösserer Gutsteile gestattet war. Nun aber stand es einem jeden Bauern frei, Einzelparzellen oder auch das ganze Gut parzellenweise zu veräussern. Das war für die folgende Entwicklung der Grundbesitzverteilung von grösster Wichtigkeit, da es nunmehr den Besitzlosen möglich wurde, nach und nach einzelne Parzellen anzukaufen und sich so allmälig in die Reihen der Besitzenden emporzuschwingen. Tatsächlich finden wir auch die meisten in nachfolgender Tabelle als besitzlos angeführten Familien, soweit sie noch existieren, im Besitz kleinerer oder mittlerer Bauerngüter.

Wie sich die Besitzverteilung in unserem Dorfe heute gestaltet, wird im folgenden zweiten Teil dieser Arbeit näher zu behandeln sein.

Besitzverteilungstabelle.

Lf. N.	Grundbesitz in Morgen					Tierstand						Taxe des Gesamtgutes in fl
	Erbpachtgut	Eigenfeld	Weinberge	Wiesen	Krautfeld	Pferde	Rinder	Kühe	Kälber	Ziegen	Schweine	
1.	220	0,30	1,53	1,65	1,93	3	7	3	2	—	4	1856 1/4
2.	163	15,02	1,50	7,27	0,62	2	2	6	2	—	3	1759 3/4
3.	133	0,25	—	2,10	1,12	2	2	4	2	—	3	1065
4.	127	0,57	1,12	1,50	1,58	2	2	4	2	—	3	1114 1/4
5.	116	7,10	0,40	0,30	0,89	2	2	4	2	—	3	920
Summa	759	23,24	4,55	12,82	6,14	11	15	21	10	—	16	6715 1/4

Zins- und Gültabgaben			Gültempfänger	Etwaiges Gewerbe nebst Steuertaxe
37 Mtz. Korn		169 Pfg.	Hochstift	
34 „	Weizen	108 „	Stift Neumünster	
12 „	Korn	160 „	Amt Heidingsfeld	
40 „	Korn		Karthause Würzburg	
8 „	Korn		Pfarrei Büttelbrunn	
6 „	Korn, 2½ Mtz. Haber	31 „	Hochstift	
86 „	Weizen	50 „	Neumünster	
8 „	Korn	10 „	Karthause Tückelhausen	
		4 „	Kloster Himmelspforten	
	9 Mass Wein, 1¼ Pfd. Wachs		Pfarrei Essfeld	
56 „	Korn, 10 Mtz. Haber	69 „	Hochstift	
24 „	Korn, 20 Mtz. Weizen	37 „	Neumünster	
32 „	Korn	15 „	Deutschherrn-Mergentheim	
4 „	Weizen	20 „	Domprobstei	
8 „	Korn, 1 Fastnachtshuhn		Johanniterhof-Würzburg	
		18 „	Pfarrei Essfeld	
24 „	Korn		Pfarrei Heidingsfeld	
80 „	Korn, 8 Mtz. Weizen, 16 Mtz. Haber	90 „	Hochstift	
24 „	Korn, 18 Mtz. Weizen	60 „	Neumünster	
8 „	Korn	23 „	Kloster St. Stephan	
	3 Mass Wein, ¼ Pfd. Wachs	16 „	Pfarrei Essfeld	
56 „	Korn, 12 Mtz. Weizen, 10 Mtz. Haber	144 „	Hochstift	
12 „	Korn		Neumünster	
32 „	Korn	15 „	Deutschherrn-Mergentheim	

467 Mtz. Korn, 182 Mtz. Weizen, 38½ Mtz. Haber, 12 Mass Wein, 1½ Pfd. Wachs, 1 Fastnachtshuhn 1039 Pfg.

Lf. N.	Grundbesitz in Morgen					Tierstand						Taxe des Gesamtgutes in fl
	Erbpachtgut	Eigenfeld	Weinberge	Wiesen	Krautfeld	Pferde	Rinder	Kühe	Kälber	Ziegen	Schweine	
Transp.	759	23,24	4,55	12,82	6,14	11	15	21	10	—	16	6715¼
6.	105	18,20	1,25	1,19	0,83	2	2	4	2	—	3	1051
7.	105	9,65	1,68	1,77	1,10	2	2	4	1	—	3	1030
8.	96	—	0,55	0,69	0,52	1	1	3	1	—	2	807¾
9.	91	0,88	0,12	1,47	0,76	1	1	3	1	—	2	750
10.	88	—	0,60	1,05	0,35	1	1	3	1	—	2	668
11.	85	1,03	0,57	2,06	1,31	1	1	4	1	—	2	762
12.	80	8,50	1,62	0,87	0,50	1	1	3	1	—	2	734
Summa	1409	61,50	10,94	21,92	11,41	20	23	45	18	—	32	12518

Zins- und Gültabgaben	Gültempfänger	Etwaiges Gewerbe nebst Steuertaxe
467 Mtz. Korn, 182 Mtz. Weizen, 38 1/2 Mtz. Haber, 12 Mass Wein, 1 1/2 Pfd. Wachs, 1 Fastnachtshuhn 1039 Pfg.		
8 Mtz. Weizen	Hochstift	
32 „ Korn	Pfarrei Sächsenheim	
23 „ Korn	Pfarrei Wolkshausen	
60 „ Korn, 8 Mtz. Weizen, 19 Mtz. Haber 153 Pfg.	Hochstift	
8 „ Korn, 4 Mtz. Weizen 31 „	Neumünster	
16 „ Korn, 6 Mass Wein	Pfarrei Essfeld	
56 „	Geyer-Ingolstadt	
96 „ Korn, 1 Fastnachtshuhn 96 „	Stift Neumünster	
10 „ Korn, 2 Mtz. Weizen, 2 1/2 Mtz. Haber 69 „	Hochstift	
4 „ Weizen 30 „	Neumünster	
8 „ Weizen 30 „	Domprobstei	
1 Mass Wein, 1/4 Pfd. Wachs 28 „	Pfarrei Essfeld	
20 „ Korn, 5 Mtz. Haber	Hochstift	
10 „ Weizen 18 „	Neumünster	
31 „ Korn	Schottenkloster Würzburg	
8 „ Weizen 24 „	Domprobstei	
8 „ Korn, 1/4 Pfd. Wachs	Pfarrei Essfeld	
80 „ Korn	Karthause Würzburg	
3 Mass Wein 12 „	Pfarrei Essfeld	
20 „ Korn, 4 Mtz. Weizen, 5 Mtz. Haber 126 „	Hochstift	
12 „ Korn 104 „	Neumünster	
16 „ Korn, 4 Mtz. Haber 11 „	Karthause Würzburg	
8 „ Korn 10 „	Karthause Tückelhausen	
907 Mtz. Korn, 238 Mtz. Weizen, 74 Mtz. Haber, 22 Mass Wein, 2 Pfd. Wachs, 2 Fastnachtshühner 1837 Pfg.		

Lf. N.	Grundbesitz in Morgen					Tierstand						Taxe des Gesamtgutes in fl
	Erbpachtgut	Eigenfeld	Weinberge	Wiesen	Krautfeld	Pferde	Rinder	Kühe	Kälber	Ziegen	Schweine	
Transp.	1409	61,50	10,94	21,92	11,41	20	23	45	18	—	32	12518
13.	78	0,47	0,80	0,80	0,52	1	1	2	1	—	2	657
14.	77	0,50	—	1,37	0,55	1	1	3	1	—	2	734
15.	77	4,13	0,90	0,36	0,75	1	1	3	1	—	2	664
16.	76	0,87	0,81	0,62	0,64	1	-	3	2	—	2	663
17.	74	4,04	1,26	1,02	1,18	1	1	3	1	—	2	665
18.	68	7,40	0,37	0,56	0,66	1	1	2	1	—	2	612
Summa	1859	78,51	15,08	26,65	15,81	26	28	61	25	—	44	16513

Zins- und Gültabgaben		Gültempfänger	Etwaiges Gewerbe nebst Steuertaxe
07 Mtz. Korn, 238 Mtz. Weizen, 4 Mtz. Haber, 22 Mass Wein, Pfd. Wachs, 2 Fastnachtshühner	1837 Pfg.		
32 Mtz. Korn, 8 Mtz. Weizen, 15 1/2 Mtz. Haber	32 Pfg.	Hochstift	
28 „ Weizen	84 „	Neumünster	
80 „ Korn, 10 Mtz. Haber	142 „	Amt Heidingsfeld	
6 „ Korn		Frauenkapelle-Würzburg	
2 Mass Wein, 1/4 Pfd. Wachs	8 „	Pfarrei Essfeld	
8 „ Weizen	84 „	Domprobstei	
16 „ Korn	25 „	Kloster St. Stephan	
1 „ Weizen, 1/4 Pfd. Wachs	2 „	Pfarrei Essfeld	
16 „ Weizen		Neumünster	
4 „ Weizen	15 „	Domprobstei	
24 „ Korn		Amt Heidingsfeld	
8 „ Korn		Pfarrei Sächsenheim	
4 „ Korn		Karthause Tückelhausen	
	40 „	Pfarrei Essfeld	
32 „ Korn		Hochstift	
22 „ Korn, 4 1/2 Mtz. Haber	55 „	Hochstift	
16 „ Korn	47 „	Kloster St. Stephan	
12 „ Korn, 3 Mtz. Weizen, 7 1/2 Mtz. Haber		Jesuitenkolleg	
	40 „	Pfarrei Essfeld	
	47 „	Hochstift	Gastwirt 15 fl
18 „ Weizen	37 „	Neumünster	
16 „ Korn		Amt Heidingsfeld	
24 „ Korn, 1 Mass Wein, 1/4 Pfd. Wachs	52 „	Pfarrei Essfeld	
199 Mtz. Korn, 324 Mtz. Weizen, 11 1/2 Mtz. Haber, 25 Mass Wein, 1/4 Pfd. Wachs, 2 Fastn.-Hühner	2547 Pfg.		

Lf. N.	Grundbesitz in Morgen					Tierstand						Taxe des Gesamtgutes in fl
	Erbpachtgut	Eigenfeld	Weinberge	Wiesen	Krautfeld	Pferde	Rinder	Kühe	Kälber	Ziegen	Schweine	
Transp.	1859	78,51	15,08	26,65	15,81	26	28	61	25		44	16513
19.	66	18,45	1,26	0,68	0,72	1	1	3	1	—	1	750
20.	61	5,00	0,42	0,70	0,50	1	1	2	1	—	2	540
21.	60	0,98	0,65	0,50	0,45	1	1	3	1	—	2	535
22.	60	20,50	1,71	2,38	2,79	1	1	3	1	—	2	580
23.	60	0,42	—	0,55	0,52	1	1	2	1	—	2	478
24.	57	—	0,54	1,00	1,37	1	1	2	—	—	2	520
Summa	2223	123,96	19,66	32,46	22,16	32	34	76	30	—	55	19916

Zins- und Gültabgaben		Gültempfänger	Etwaiges Gewerbe nebst Steuertaxe
1199 Mtz. Korn, 324 Mtz. Weizen, 111½ Mtz. Haber, 25 Mass Wein, 2¾ Pfd. Wachs, 2 Fastn.-Hühner	2547 Pfg.		
18 Mtz. Korn, 5 Mtz. Haber	5 Pfg.	Hochstift	
16 „ Korn		Amt Heidingsfeld	
4 „ Weizen	15 „	Domprobstei	
10 „ Weizen	19 „	Neumünster	
2 „ Korn		Pfarrei Königshofen	
4 „ Korn		Pfarrei Büttelbrunn	
28 „ Korn, 10 Mtz. Haber	22 „	Hochstift	
10 „ Weizen	38 „	Neumünster	
31 „ Korn		Schottenkloster Würzburg	
¼ Pfd. Wachs		Pfarrei Essfeld	
4 „ Korn, 2 Mtz. Weizen, 2½ Mtz. Haber		Hochstift	
20 „ Weizen	39 „	Neumünster	
8 „ Korn, 1 Fastnachtshuhn		Johanniterhof Würzburg	
16 „ Korn, 2½ Mtz. Haber		Kloster Paradies-Heidingsf.	
½ Pfd. Wachs		Pfarrei Essfeld	
16 „ Korn, 8 Mtz. Weizen, 10 Mtz. Haber		Amt Heidingsfeld	
4 „ Weizen	15 „	Domprobstei	
4 „ Korn		Karthause Tückelhausen	
25 „ Korn, ¾ Pfd. Wachs	55 „	Pfarrei Essfeld	
52 „ Korn, 15 Mtz. Haber		Hochstift	
20 „ Weizen		Neumünster	
10 „ Korn, 2½ Mtz. Haber	6 „	Hochstift	
32 „ Korn	104 „	St. Stephan	
1465 Mtz. Korn, 402 Mtz. Weizen, 159 Mtz. Haber, 25 Mass Wein, 4¼ Pfd. Wachs, 3 Fastn.-Hühner	2865 Pfg.		

Lf. N.	Grundbesitz in Morgen					Tierstand						Taxe des Gesamtgutes in fl
	Erbpachtgut	Eigenfeld	Weinberge	Wiesen	Krautfeld	Pferde	Rinder	Kühe	Kälber	Ziegen	Schweine	
Transp.	2223	123,96	19,66	32,46	22,16	32	34	76	30	—	55	19916
25.	57	3,05	1,25	0,38	0,54	1	—	3	1	—	2	524
26.	55	4,36	—	0,42	0,23	1	1	2	1	—	2	509
27.	55	0,50	2,32	—	0,68	—	2	2	1	—	2	484
28.	54	8,70	1,88	1,45	0,77	1	1	2	—	—	2	633
29.	53	—	—	0,61	0,37	1	1	2	—	—	2	438
30.	50	19,25	0,62	1,95	—	1	1	3	1	—	2	736
31.	50	6,00	1,08	0,35	1,39	1	1	2	—	—	1	492
Summa	2597	165,82	27,61	37,62	26,14	38	41	92	34	—	68	23732

Zins- und Gültabgaben		Gültempfänger	Etwaiges Gewerbe nebst Steuertaxe
1465 Mtz. Korn, 402 Mtz. Weizen, 159 Mtz. Haber, 25 Mass Wein, 4¼ Pfd. Wachs, 3 Fastn.-Hühner	2865 Pfg.		
3 Mtz. Korn, 4½ Mtz. Haber	4 Pfg.	Hochstift	
15 „ Korn		Frauenkapelle Würzburg	
38 „ Korn		Pfarrei Wolkshausen	
1 „ Korn, ¼ Pfd. Wachs		Pfarrei Essfeld	
10 „ Korn, 2 Mtz. Weizen, 2½ Mtz. Haber	70 „	Hochstift	Leineweber 8 fl
8 „ Korn		Amt Heidingsfeld	
4 „ Weizen	39 „	Neumünster	
2 „ Weizen	10 „	Domprobstei	
8 „ Korn, 2 Mtz. Weizen, 5 Mtz. Haber		Jesuitenkolleg	
12 „ Korn		Kloster Himmelspforten	
5 „ Korn, 2 Mtz. Haber	70 „	Hochstift	
4 „ Weizen	31 „	Neumünster	
7 „ Korn, 12 Mtz. Haber		St. Stephanskloster	
6 „ Weizen	60 „	Domprobstei	
33 „ Korn	6 „	Schottenkloster Würzburg	
¼ Pfund Wachs	45 „	Pfarrei Essfeld	
40 „ Korn		Amt Heidingsfeld	
12 „ Korn		Domprobstei	Leineweber 8 fl
16 „ Korn	29 „	Kloster St. Stephan	
8 „ Korn	36 „	Karthause Tückelhausen	
	56 „	Pfarrei Essfeld	
40 „ Korn		Hochstift	
15 „ Weizen		Neumünster	
1 „ Korn, 1 Mtz. Weizen, 1 Pfd. Wachs	33 „	Pfarrei Essfeld	
1722 Mtz. Korn, 438 Mtz. Weizen, 185 Mtz. Haber, 25 Mass Wein, 5¾ Pfd. Wachs, 3 Fastn.-Hühner	3382 Pfg.		

Lf. N.	Grundbesitz in Morgen					Tierstand						Taxe des Gesamtgutes in fl
	Erbpachtgut	Eigenfeld	Weinberge	Wiesen	Krautfeld	Pferde	Rinder	Kühe	Kälber	Ziegen	Schweine	
Transp.	2597	165,82	27,61	37,62	26,14	38	41	92	34	—	68	23732
32.	50	2,80	1,82	—	0,75	—	1	1	—	—	2	455
33.	44	1,16	0,50	—	0,29	—	2	1	1	—	1	357
34.	36	—	—	0,01	0,33	—	—	2	—	—	1	301
35.	33	1,20	0,45	0,87	0,40	1	—	2	—	—	1	344
36.	30	—	—	0,14	0,45	—	—	2	1	—	1	225
37.	29	—	0,61	0,32	—	—	—	2	1	—	1	302
38.	29	0,50	0,62	0,30	0,67	—	—	2	—	—	1	190
39.	26	9,00	—	0,45	0,38	—	—	2	1	—	1	332
40.	26	0,51	1,47	0,09	—	—	1	—	1	—	1	205
41.	26	—	0,56	0,53	0,29	—	—	1	—	—	2	221
42.	25	1,04	—	—	0,53	—	1	1	—	—	1	245
Summa	2951	182,03	33,64	40,33	30,23	39	46	108	39	—	81	26909

Zins- und Gültabgaben			Gültempfänger	Etwaiges Gewerbe nebst Steuertaxe
722 Mtz. Korn, 438 Mtz. Weizen, 85 Mtz. Haber, 25 Mass Wein, $^3/_4$ Pfd. Wachs, 3 Fastn.-Hühner		3382 Pfg.		
40 Mtz.	Korn, 10 Mtz. Haber	22 Pfg.	Hochstift	
20 „	Weizen	36 „	Neumünster	
	6 Mass Wein, $^1/_2$ Pfd. Wachs	12 „	Pfarrei Essfeld	
29 „	Korn, 10 Mtz. Haber	122 „	Hochstift	
	$^1/_4$ Pfd. Wachs		Pfarrei Essfeld	
4 „	Korn		Hochstift	
8 „	Korn		Stift Neumünster	
		32 „	Hochstift	
12 „	Korn		Stift Neumünster	
16 „	Korn		Kloster St. Stephan	
28 „	Korn		Hochstift	
12 „	Korn, 2 Mtz. Weizen, 5 Mtz. Haber	60 „	Hochstift	Leineweber 8 fl
20 „	Korn, 1 Pfd. Wachs	6 „	Pfarrei Essfeld	
24 „	Korn, 8 Mtz. Weizen, 5 Mtz. Haber	144 „	Hochstift	
	3 Mass Wein, 1 Pfd. Wachs	6 „	Pfarrei Essfeld	
16 „	Korn		Kloster St. Stephan	
4 „	Korn	8 „	Pfarrei Essfeld	
8 „	Korn	20 „	Hochstift	Leineweber 8 fl
2 „	Weizen	20 „	Domprobstei	
	9 Mass Wein	50 „	Pfarrei Essfeld	
16 „	Korn, 4 Mtz. Weizen, 5 Mtz. Haber	308 „	Hochstift	
8 „	Korn, $2^1/_2$ Mtz. Haber	23 „	Kloster St. Stephan	Leineweber 8 fl
8 „	Korn	5 „	Karthause Würzburg	
975 Mtz. Korn, 474 Mtz. Weizen, $2^1/_2$ Mtz. Haber, 43 Mass Wein, $^1/_2$ Pfd. Wachs, 3 Fastn.-Hühner		4293 Pfg.		

Lf. N.	Grundbesitz in Morgen					Tierstand						Taxe des Gesamtgutes in fl
	Erbpachtgut	Eigenfeld	Weinberge	Wiesen	Krautfeld	Pferde	Rinder	Kühe	Kälber	Ziegen	Schweine	
Transp.	2951	182,03	33,64	40,33	30,23	39	46	108	39	—	81	26909
43.	24	1,12	—	0,40	0,30	—	1	1	—	—	1	252
44.	24	—	—	0,07	0,37	—	—	2	—	—	1	199
45.	23	—	1,07	0,43	0,58	—	1	1	—	—	1	217
46.	23	1,03	0,62	0,04	0,20	—	—	2	—	—	2	168
47.	23	0,57	—	0,32	0,35	—	1	1	—	—	1	192
48.	23	—	—	—	—	—	1	1	—	—	1	217
49.	22	—	—	2,17	0,33	—	1	1	1	—	2	268
50.	21	—	—	—	0,30	—	—	1	1	—	1	190
51.	21	—	—	0,25	0,41	—	1	1	1	—	1	166
52.	19	0,77	0,68	—	0,12	—	1	1	1	—	1	205
Summa	3174	185,52	36,01	44,01	33,19	39	51	120	43	—	93	28983

Zins- und Gültabgaben		Gültempfänger	Etwaiges Gewerbe nebst Steuertaxe
1975 Mtz. Korn, 474 Mtz. Weizen, 222½ Mtz. Haber, 43 Mass Wein, 8½ Pfd. Wachs, 3 Fastn.-Hühner	4293 Pfg.		
2 Mtz. Korn	46 Pfg.	Hochstift	Leineweber 8 fl
14 „ Korn		Zobel-Darstadt	
2 „ Weizen	15 „	Stift Neumünster	
2 „ Korn		Pfarrei Sächsenheim	
10 „ Korn, 3 Mtz. Haber		Hochstift	
4 „ Weizen	15 „	Domprobstei	
2 „ Korn		Pfarrei Königshofen	
32 „ Korn, 12 Mtz. Haber	44 „	Hochstift	
8 „ Korn, 5 Mtz. Weizen	9 „	Hochstift	
8 „ Korn	16 „	Johanniterhof Würzburg	
15 „ Korn, 2½ Mtz. Haber	61 „	Hochstift	
2 „ Korn	46 „	Hochstift	
13 „ Korn		Zobel-Darstadt	
4 „ Korn, 1 Mtz. Weizen, 2½ Mtz. Haber		Jesuitenkolleg	
6 „ Korn, 1 Mtz. Weizen, 20 Mtz. Haber	30 „	Hochstift	Leineweber 8 fl
2 „ Weizen		Domprobstei	
12 „ Korn		Kloster Himmelspforten	
15 „ Korn, 3 Mtz. Weizen, 4 Mtz. Haber	33 „	Hochstift	
5 „ Korn, 1 Mtz. Weizen, 1 Mtz. Haber	40 „	Hochstift	
12 „ Korn		Stift Neumünster	
5½ Mtz. Haber	35 „	Hochstift	
7 „ Weizen	12 „	Stift Neumünster	
8 „ Korn		Frauenkapelle Würzburg	
2145 Mtz. Korn, 500 Mtz. Weizen, 273 Mtz. Haber, 43 Mass Wein, 8½ Pfd. Wachs, 3 Fastn.-Hühner	4695 Pfg.		

Lf. N.	Grundbesitz in Morgen					Tierstand						Taxe des Gesamtgutes in fl
	Erbpachtgut	Eigenfeld	Weinberge	Wiesen	Krautfeld	Pferde	Rinder	Kühe	Kälber	Ziegen	Schweine	
Transp.	3174	185,52	36,01	44,01	33,19	39	51	120	43	—	93	28983
53.	19	—	—	—	0,12	—	—	1	—	—	1	154
54.	18	0,50	—	0,40	0,64	—	—	1	—	—	1	193
55.	17	—	0,75	0,03	—	—	—	1	—	—	1	176
56.	15	1,25	0,50	—	0,29	—	—	1	—	—	1	156
57.	14	0,11	0,87	—	0,43	—	—	1	—	—	1	154
58.	13	4,25	—	0,37	0,26	—	—	1	—	—	1	128
59.	13	0,32	—	0,16	—	—	—	1	—	—	1	83
60.	13	0,32	0,29	0,16	—	—	—	1	—	—	1	89
Summa	3296	192,27	38,42	45,13	34,93	39	51	128	43	—	101	30116

Zins- und Gültabgaben		Gültempfänger	Etwaiges Gewerbe nebst Steuertaxe.
2145 Mtz. Korn, 500 Mtz. Weizen, 273 Mtz. Haber, 43 Mass Wein, 8½ Pfd. Wachs, 3 Fastn.-Hühner	4695 Pfg.		
5½ Mtz. Haber	35 Pfg.	Hochstift	Schneider 12 fl
7 „ Weizen	12 „	Neumünster	
7 „ Korn		Frauenkapelle Würzburg	
4 „ Weizen	30 „	Stift Neumünster	Leineweber 8 fl
	42 „	Pfarrei Gossmannsdorf	
½ Pfd. Wachs	98 „	Pfarrei Essfeld	
8 „ Korn, 2 Mtz. Haber	5 „	Karthause Würzburg	Schuhmacher 12 fl
	2 „	Kloster Himmelspforten	
1 „ Korn, 1 Mass Wein	24 „	Pfarrei Essfeld	
	18 „	Deutschherrn Würzburg	
2 „ Weizen	15 „	Stift Neumünster	Leineweber 8 fl
4 „ Korn		Pfarrei Sächsenheim	
4 „ Korn, 1 Mtz. Weizen, 2½ Mtz. Haber		Jesuitenkolleg	
4 „ Korn		Pfarrei Königshofen	
	8 „	Gotteshaus Ingolstadt	
8 „ Korn	22 „	Kloster St. Stephan	
1 „ Korn	23 „	Hochstift	
7 „ Weizen		Zobel-Darstadt	
2 „ Korn, 2 Mtz. Weizen, 1½ Mtz. Haber		Jesuitenkolleg	
1 „ Korn	23 „	Hochstift	
6 „ Korn		Zobel-Darstadt	
2 „ Korn, 1 Mtz Weizen, 1½ Mtz. Haber		Jesuitenkolleg	
	5 „	Geyer-Giebelstadt	
2193 Mtz. Korn, 524 Mtz. Weizen, 286 Mtz. Haber, 44 Mass Wein 9 Pfd. Wachs, 3 Fastnachtshühner	5057 Pfg.		